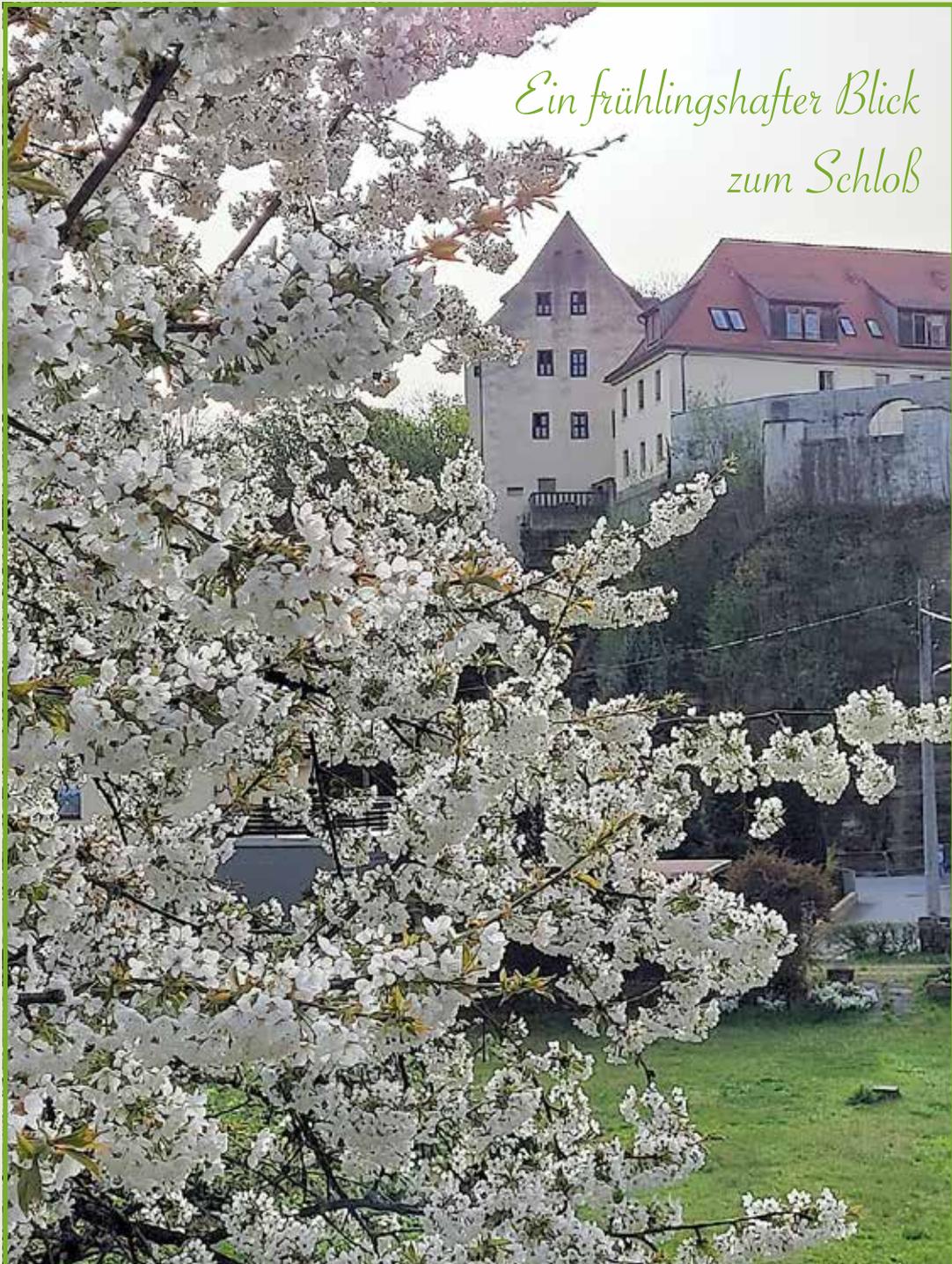
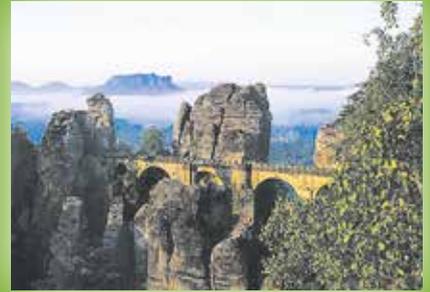


# Bastei-Anzeiger



Amtsblatt der Gemeinde Lohmen  
mit den Ortsteilen Daube, Doberzeit,  
Mühlsdorf und Uttewalde

35. Jahrgang  
Freitag, den 26. April 2024  
Nummer 4



*Ein frühlingshafter Blick  
zum Schloß*



## Grüßwort der Bürgermeisterin



Liebe Lohmenerinnen und Lohmener,  
viele von Ihnen werden es aktuell sehen.

### Breitbandausbau



An vielen Stellen im Ort wird die Straße aufgemacht und leider auch die neuen.

Zügig wird an der Verlegung des Breitbandes gebaut, teilweise mit unterschiedlichen Arbeitstrupps. Einschränkungen und kurzfristige Straßensperren sind nicht vermeidbar. Soweit ich dies beobachtet, versucht die Firma, das Stück, was gerade verlegt wird, auch am gleichen Tag wieder zu verschließen.

Ich bitte Sie um Verständnis und hoffe, dass die Anschlüsse Ihnen dann bald zur Verfügung stehen.

### Osterverkehr auf der Bastei

Die Bastei war Ostern ein besonders beliebtes Ausflugsziel. Wir haben uns darauf eingestellt und den schrankenlosen Betrieb des basteinahen Parkplatzes getestet.

Drei Tage war ich selbst vor Ort und habe mir ein Bild gemacht. Wenn der Parkplatz voll belegt war, wurde an der Zufahrtsstraße das Sperrschild aktiviert und die Fahrzeuge konnten den vorderen Parkplatz nutzen. Einige wenige Fahrzeuge fuhren trotzdem hinter, suchten einen Parkplatz und wenn sie keinen fanden, so fuhren sie wieder weg und wahrscheinlich auf den vorderen Parkplatz. Somit gab es keinen Stau auf der Kreisstraße an der Zufahrt zum basteinahen Parkplatz und es parkten auch weniger Fahrzeuge verbotenerweise am Waldesrand.

Ostersonabend habe ich ca. 35 min im Stau auf der Staatsstraße gestanden, bevor ein Abbiegen auf die Basteizufahrt überhaupt möglich war. Ebenso war Stau am Ostersonntag. An diesen beiden Tagen war das Verkehrsaufkommen so hoch, dass die Kapazitäten der beiden Parkplätze nicht ausgereicht

haben. Der basteinahe Parkplatz war voll belegt und die Fahrzeuge mussten warten, bis auf dem vorderen Parkplatz eine herunterfuhr und erst dann konnte der nächste auffahren. Dies führte zu dem großen Rückstau. An solchen besucherstarken Tagen, wie auch Himmelfahrt, Pfingsten und sonstigen Feiertagen oder wann auch immer die Kapazität der beiden Parkplätze nicht ausreichend ist, wird dies wahrscheinlich zu dem Stau auf der Staatsstraße Richtung Lohmen, aber auch Richtung Rathevalde führen.

Karfreitag und Ostermontag war dies nicht der Fall.

Vielen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parkplätze in Hohnstein und Lohmen, die stets den Überblick und die Ruhe behalten sowie sich untereinander abgestimmt haben.

### Dankeschön

Scheinbar ist es wirklich noch nicht bei Jedem angekommen, dass im Wald weder geraucht noch Feuer gemacht werden darf. Nachdem unsere Feuerwehr bei dem Waldbrand in Waitzdorf an zwei Tagen mit dem Tanker im Einsatz war, mussten sie am nächsten Tag zwischen Nicolaiweg und der S164 mit insgesamt 27 Kameradinnen und Kameraden und einem Zeitumfang von 67 Stunden einen Waldbrand löschen. In unwegsamem Gelände war eine Waldfläche von ca. 50m<sup>2</sup> betroffen, Glutnester wurden gelöscht, auch im Baum teilweise aufgesägt und der Boden umgearbeitet.



Dank der Mitarbeiter des Sachsenforstes, die zufällig in diesem Gelände unterwegs waren, konnte der Brand entdeckt werden. Beide Einsätze wären wahrscheinlich mit etwas mehr Achtsamkeit nicht notwendig gewesen. Vielen Dank an alle Beteiligten.

### Frühling

War dies nicht eine herrliche Blüte.

Innerhalb kürzester Zeit ist die Natur förmlich explodiert und überall summt und brummt es.

Immer wieder kann man innehalten und dies einfach nur genießen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Ihre Bürgermeisterin  
Silke Großmann



Kirschallee in Mühlisdorf

## Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag, den 7. Mai 2024 von 17 bis 18 Uhr

Donnerstag, den 23. Mai 2024 von 15 bis 16 Uhr

Die Sprechstunde findet im Gemeindeamt statt. Gern können Sie sich dazu anmelden oder einfach vorbeikommen.

Telefon: 03501 581040

E-Mail: buergermeister@lohmen-sachsen.de



<b>Gemeindeamt Lohmen</b> <b>Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen</b>		
Fax: 03501 5810 - 42		Tel.: 03501 5810 -
<b>BÜRGERMEISTERIN</b>		
<a href="mailto:buergerremeister@lohmen-sachsen.de">buergerremeister@lohmen-sachsen.de</a>		40
Sekretariat Bürgermeister		40
<a href="mailto:gemeindeamt@lohmen-sachsen.de">gemeindeamt@lohmen-sachsen.de</a>		
<b>HAUPTAMT</b>		
<a href="mailto:hauptamt@lohmen-sachsen.de">hauptamt@lohmen-sachsen.de</a>		
Hauptamt, Basteianzeiger, Soziales		21
Standesamt, Hauptamt		22
<a href="mailto:standesamt@lohmen-sachsen.de">standesamt@lohmen-sachsen.de</a>		
Bibliothek, Vereine, Feste		26
<a href="mailto:bibliothek@lohmen-sachsen.de">bibliothek@lohmen-sachsen.de</a>		
Einwohnermeldeamt, Gewerbe		29
<a href="mailto:meldeamt@lohmen-sachsen.de">meldeamt@lohmen-sachsen.de</a>		
IT, Digitalisierung, Organisation		39
Posteingang		58
<b>Außenstelle Basteistr. 79, 01847 Lohmen</b>		
<a href="mailto:ordnungsamt@lohmen-sachsen.de">ordnungsamt@lohmen-sachsen.de</a>		
Fw, Ordnungsamt		23
Ordnungsamt		25
Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst		27
<b>KÄMMEREI</b>		
<a href="mailto:finanzen@lohmen-sachsen.de">finanzen@lohmen-sachsen.de</a>		
Finanzen - Amtsleitung		30
Haushalt, Abwasserbeiträge		28
Kassenleitung		31
Zahlungsverkehr		32
Gewerbesteuer		33
Mieten und Pachten, Eigentümergemeinschaft		34
Grundsteuer		36
<b>BAUAMT</b>		
<a href="mailto:bauamt@lohmen-sachsen.de">bauamt@lohmen-sachsen.de</a>		
allg. Bauverwaltung, Straßenbeleuchtung		37
kommunaler Tiefbau		38
kommunaler Hochbau		45
Bereitschaft Bauhof		0173 3977392
<b>KINDEREINRICHTUNGEN</b>		
<a href="mailto:kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de">kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de</a>		
Verwaltungsleiter Kindereinrichtungen		60
<b>KINDERKRIPPE - "Krümelkiste"</b>		
<a href="mailto:kruemelkiste@lohmen-sachsen.de">kruemelkiste@lohmen-sachsen.de</a>		66
<b>KINDERTAGESSTÄTTE - "Storchennest"</b>		
<a href="mailto:storchennest@lohmen-sachsen.de">storchennest@lohmen-sachsen.de</a>		65
<b>KINDERTAGESSTÄTTE - Außenstelle "Zugvögel"</b>		
<a href="mailto:storchennest@lohmen-sachsen.de">storchennest@lohmen-sachsen.de</a>		76
<b>GRUNDSCHULE</b>		
Sekretariat		70
Schulleitung (kommissarisch)		71
<a href="mailto:grundschule@lohmen-sachsen.de">grundschule@lohmen-sachsen.de</a>		75
<b>HORT - "Lohmener Strolche"</b>		
<a href="mailto:lohmener-strolche@lohmen-sachsen.de">lohmener-strolche@lohmen-sachsen.de</a>		74
<b>TOURISTINFORMATION Stadt Wehlen / Lohmen</b>		
<a href="mailto:touristinfo@stadt-wehlen.de">touristinfo@stadt-wehlen.de</a>		035024 70 414
<a href="mailto:touristinformation@lohmen-sachsen.de">touristinformation@lohmen-sachsen.de</a>		
<b>TRINKWASSERZWECKVERBAND "Bastei"</b>		
Sekretariat		03501 46 10 80
Geschäftsführer		03501 47 07 89
<a href="mailto:info@tzv-bastei.de">info@tzv-bastei.de</a> , <a href="http://www.tzv-bastei.de">www.tzv-bastei.de</a>		
<b>FRIEDENSRICHTER</b>		
<a href="mailto:schiedsstelle@lohmen-sachsen.de">schiedsstelle@lohmen-sachsen.de</a>		03501 58 10 56
<b>STELLV. FRIEDENSRICHTER</b>		0173 5885431



## Inhalt

Grußwort der Bürgermeisterin	Seite 2	Touristinformation	Seite 31
Telefonverzeichnis	Seite 3	Kämmerei	Seite 31
Inhaltsverzeichnis	Seite 4	Kindertagesstätten	Seite 32
Öffnungszeiten & Terminvereinbarung	Seite 4	Grundschule	Seite 33
Bereitschaftsdienste	Seite 4	FFw	Seite 34
Termine	Seite 6	Kirchennachrichten	Seite 34
Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 6	TWZV	Seite 36
Mitteilungen des Gemeindeamtes	Seite 27	Vereinsleben	Seite 39
Standesamt	Seite 30	Landratsamt	Seite 42
Einwohnermeldeamt	Seite 31	Sachsenforst	Seite 43

## Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

<b>Dienstag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr</b>

**Am Freitag, dem 10.05.2024 bleibt das Gemeindeamt Lohmen geschlossen.**

### Terminvereinbarung Gemeindeverwaltung

Damit wir Ihre Anliegen in der gesamten Gemeindeverwaltung mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten können, bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung unter Angabe des Sachgrundes. Ohne einen Termin können wir nicht gewährleisten, dass jedes Anliegen sofort bearbeitet werden kann.

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Übersicht.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis.

*Silke Großmann*  
Bürgermeisterin

## Wichtige Rufnummern

### Ärzte

#### Dr. Klein

Kastanienweg 2  
01833 Dürrröhrsdorf  
Tel. 035026/91223

#### Dipl.-Med. Herbst

Hauptstraße 86  
01833 Dürrröhrsdorf  
Tel. 035026/91222

### Gemeinschaftspraxis

#### Dr. med. Frank Neubert

Susanne Neubert  
Fabrikstraße 9 a  
01847 Lohmen  
Tel. 03501/588200

#### Facharzt Großer

Am Amselgrund 39  
01848 Rathewalde  
Tel. 035975/81207

### Gemeinschaftspraxis

#### Dr. med. Kerstin Gräfe

Dr. med. Thomas Heißner  
Schloß Lohmen 2  
01847 Lohmen  
Tel. 03501/588166

#### Kinderärztin

Dipl. -Med. Ines Punde  
Basteistraße 19  
01847 Lohmen  
Tel. 03501/588554

## Bereitschaftsdienste

### Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Frau Marika Lindner, Polizeihauptmeisterin, ist unsere Bürgerpolizistin.

Sie ist erreichbar unter 03501 519-274 bzw. 0174/3050460 und per Mail über marika.lindner@polizei.sachsen.de.

In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501/519-224 oder den Notruf 110.

### Notrufnummern

• Bauhof Lohmen / Kläranlage / Abwasser	0173 3977392
• Trinkwasserzweckverband „Bastei“	03501 470098
• Polizei	110
• Feuerwehr und Rettungsdienst	112
• IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen)	0351 501210
• Polizeirevier Pirna	03501 519224
• Giftnotrufnummer	0361 730730
• Tierklinik Stolpen	035973 2830
• Notdienstbereitschaft mit telef. Voranmeldung	
• kostenfreies Servicetelefon ENSO	0800 6686868
• ENSO Energie Sachsen Ost AG	0800 6686868
• ENSO Gasstörung	0351 50178880
• ENSO Stromstörung	0351 50178881

### Zahnärzte

#### Dr. Haupt

Basteistraße. 19  
01847 Lohmen  
Tel. 03501/588066

#### Dr. Boden

Kastanienweg 5  
01833 Dürrröhrsdorf  
Tel. 035026/90352

#### Dr. med. dent Jana Böhmer

R.-Breitscheid-Straße 9  
01833 Stolpen  
Tel. 035973/36435

#### Dr. Lehnung

Goethestraße 2  
01844 Neustadt  
Tel. 03596/502220

#### Dr. Heinelt

Schillerstraße. 37  
01796 Pirna  
Tel. 03501/527327

#### Dr. Frahnert

Lohmener Straße 10  
01796 Pirna  
Tel. 03501/523738

### Tierärzte

#### Dr. Carina Schirm

Fabrikstraße 8  
01847 Lohmen  
Tel. 03501/571400



## Klein- und Großtiernotdienst- Region Pirna und Sebnitz

### Rufbereitschaft

#### Kleintier- Notdienst Raum Pirna und Sebnitz - Rufbereitschaft

Bereitschaftsdienst für Kleintiere  
<https://Tiernotdienst-pirna.de>

0160 2360043

#### Großtier-Notdienst Sebnitz, Neustadt, Stolpen, Hohnstein, Lohmen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Tierarztpraxis Dr. Carina Schirm, Lohmen,  
03501 571400, 0162 1082025

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

### Monat Mai

01.05.2024 Dr. Haupt, Basteistr. 19, 01847 Lohmen  
Tel.: 03501 588066

04.05.2024 Dr. Hommel, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz  
Tel.: 035971 52127

05.05.2024 DS Pflug M.Sc, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz  
Tel.: 035971 52127

09./10.05.24 Dr. Böhmer, Rudolf-Breitscheid-Str.9,  
01833 Stolpen  
Tel.: 035973 26435

11./12.05.24 Dr. Ziegenbalg, Am Markt 3, 01833 Dürrröhrsdorf  
Tel.: 035026 91416

18./19.05.24 Dr. Hantzsche, Götzing Str. 8, 01855 Sebnitz  
Tel.: 035971 53177

20.05.2024 DS Kowalow, Am Plumbenberg 1,  
01844 Neustadt  
Tel.: 03596 604671

25./26.05.24 Dr. Lehnung, Goethestr. 2, 01844 Neustadt  
Tel.: 03596 502220

## Apothekennotdienst Pirna

### Mai

1 Mi Stadt Apotheke

2 Do Adler Apotheke B.Sch.

3 Fr Adler Apotheke B.Sch.

4 Sa Apotheke Dohna

5 So Apotheke im Real

6 Mo Hirsch Apotheke

7 Di Schubert Apotheke

8 Mi Goethe Apotheke

9 Do Marien Apotheke

10 Fr Pharmonie Apotheke

11 Sa Apotheke Sonnenstein

12 So Rathaus Apotheke

13 Mo Adler Apotheke

14 Di Schwanen Apotheke

15 Mi Lilien Apotheke

16 Do Pluspunkt Apotheke

17 Fr Lilienstein Apotheke

18 Sa Scheele Apotheke

19 So Scheele Apotheke

20 Mo Bastei Apotheke

21 Di Bastei Apotheke

22 Mi Apotheke Dohna

23 Do Apotheke im Real

24 Fr Hirsch Apotheke

25 Sa Schubert Apotheke

26 So Goethe Apotheke

27 Mo Pluspunkt Apotheke

28 Di Pharmonie Apotheke

29 Mi Apotheke Sonnenstein

30 Do Rathaus Apotheke

31 Fr Adler Apotheke

Apotheke	Anschrift	Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau	Dresdner Str. 2 035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna	Rottwerndorfer Str. 9 03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna	Pestalozzistr. 22 03529 574207
Apotheke im Real	01809 Heidenau	Hauptstr. 3 03529 518215
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna	Struppener Str. 12 03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen	Basteistr. 19 03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau	Siegfried-Rädel-Str. 6 03529 518292
Hirsch Apotheke	01809 Heidenau	Ernst-Thälmann-Str. 1 03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna	Am Felsenkeller 1 A 03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna	Straße der Jugend 4 03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggiesshübel	Sebastian-Kneipp-Platz 5 035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna	Lohmener Str. 12 C 03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna	Bahnhofstr. 2 03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna	Hauptstr. 19 B 03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna	Breite Str. 24 03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau	Franz-Schubert-Str. 14 03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna	Schillerstr. 28 A 03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein	Pirnaer Str. 8 035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de) per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833



**Notdienst der Apotheken  
im Bereich Bischofswerda/Demitz-Thumitz/  
Dürröhrsdorf-Dittersbach/Neukirch/  
Neustadt/Sebnitz/Stolpen**

Zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten sind die unten aufgeführten Apotheken rund um die Uhr dienstbereit. Die Dienstbereitschaft findet täglich von 8.00 Uhr morgens bis 8.00 Uhr morgens am Folgetag statt. Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet z.B. unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de).

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter 116117, Rettungsleitstellen unter 03591/19222 (Kreis Bautzen) unter 0351/501210 (IRLS Dresden).

*Öffentliche Bekanntmachungen*

**Bericht über die 43. Sitzung  
des Gemeinderates Lohmen  
vom 21.03.2024**

Tagungsort: Gemeindeamt, Ratssaal,  
Schloß Lohmen 1,  
01847 Lohmen  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:52 Uhr

**Top 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**BM Großmann** begrüßt die Gemeinderäte sowie die Verwaltungsangestellten zur 43. Gemeinderatssitzung. Sie stellt weiterhin fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, eine form- und fristgerechte Einladung erfolgte und dazu kein GR widersprochen hat.

**Tagesordnung**

BM Großmann bittet um Ergänzung der TO im nichtöffentlichen Teil mit der BV

**43-20/2024 Kommissarische Leitung Hauptamt**

GR stimmt dem zu

*I. Öffentliche Sitzung*

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Kenntnisnahme der 42. GR-Niederschrift vom 08.02.2024 43-01/2024
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher GR-Sitzung
4. Anfragen der Gemeinderäte und Gäste an die Bürgermeisterin
5. Beschlussvorlagen
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion: „Antrag auf Prüfung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohmen“ 43-02/2024
- 5.2 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) 43-03/2024
- 5.3 Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lohmen (*Neufassung*) 43-04/2024
- 5.4 2. Änderung Gebührenordnung Sporthalle Lohmen und Gymnastikraum 43-05/2024
- 5.5 Verkäufe
- 5.5.1 Wohnungen der Schloßstraße 1-9 im Gemeindeeigentum 43-06/2024
- 5.5.2 Flurstück 565/1 Gemarkung Lohmen und Teilfläche des Flurstückes 566/7 Gemarkung Lohmen - Alte Schäferei 1- 43-07/2024
- 5.6 Einstellung Mitarbeiter Bauamt 43-08/2024
- 5.7 Vergabe von Bauleistungen
- 5.7.1 Kanalreinigung und TV-Inspektion Alte Schäferei 43-09/2024
- 5.7.2 Fluchtwegebeleuchtung im Gemeindeamt 43-10/2024
- 5.7.3 Öffentliche Beleuchtung Parkplatz + Zuwegung Schule Stolpener Str. 6 43-11/2024
- 5.7.4 Austausch Schutzplanken gegen Stahlplanken Richard-Wagner-Straße 43-12/2024
- 5.7.5 Vergrößerung Einstiegsöffnung am Schmutzwasserpumpwerk Wesenitzstraße 43-13/2024
6. Informationen des TWZV „Bastei“ zur Wasserversorgung
7. Informationen der Bürgermeisterin
- II. Nichtöffentliche Sitzung*
- II.1 Kommissarische Leitung Hauptamt 43-20/2024

01.05.2024	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Mittwoch
02.05.2024	Adler-Apotheke Neukirch Löwen-Apotheke Stolpen	Donnerstag
03.05.2024	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Freitag
04.05.2024	Engel-Apotheke Neustadt	Samstag
05.05.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Sonntag
06.05.2024	Valtenberg-Apotheke Neukirch Schloss-Apotheke Dürröhrsdorf	Montag
07.05.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Dienstag
08.05.2024	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Mittwoch
09.05.2024	Marien-Apotheke Sebnitz	Donnerstag
10.05.2024	Stadt-Apotheke Neustadt	Freitag
11.05.2024	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Samstag
12.05.2024	Markt-Apotheke Neustadt	Sonntag
13.05.2024	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Montag
14.05.2024	Adler-Apotheke Neukirch Löwen-Apotheke Stolpen	Dienstag
15.05.2024	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Mittwoch
16.05.2024	Engel-Apotheke Neustadt	Donnerstag
17.05.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Freitag
18.05.2024	Valtenberg-Apotheke Neukirch Schloss-Apotheke Dürröhrsdorf	Samstag
19.05.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Sonntag
20.05.2024	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Montag
21.05.2024	Marien-Apotheke Sebnitz	Dienstag
22.05.2024	Stadt-Apotheke Neustadt	Mittwoch
23.05.2024	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Donnerstag
24.05.2024	Löwen-Apotheke Stolpen	Freitag
25.05.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Samstag
26.05.2024	Adler-Apotheke Neukirch Löwen-Apotheke Stolpen	Sonntag
27.05.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Montag
28.05.2024	Engel-Apotheke Neustadt	Dienstag
29.05.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Mittwoch
30.05.2024	Valtenberg-Apotheke Neukirch Schloss-Apotheke Dürröhrsdorf	Donnerstag
31.05.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Freitag

*Termine*

- 16.05.2024 Kulturausschuss
- 17.05.2024 Redaktionsschluss Basteianzeiger
- 28.05.2024 Verwaltungsausschuss
- 30.05.2024 Technischer Ausschuss
- 31.05.2024 Erscheinung Basteianzeiger

**Nächster Abholtermin**

**für Lohmen und Ortsteile**

- gelbe Tonne: 13., 27.05.2024
- Müll: 10., 24. 05.2024
- blaue Tonne: 16.05.2024
- Bioabfall: 02., 08., 15., 23., 29.05.2024



**Schadstoffsammlung**

Mittwoch, 08.05.2024 12:30 – 13:30 Uhr,  
Am Erbgericht



## TOP 2

### 43-01/2024 Kenntnisnahme der 42. GR-Niederschrift vom 08.02.2024

Die Niederschrift wurde zur Kenntnis genommen und durch zwei Gemeinderäte unterzeichnet.

### TOP 3 Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher GR-Sitzung

Folgende Punkte wurden beraten bzw. zur Abstimmung im heutigen GR empfohlen:

Finanzielle Unterstützung des Bastei-Hallencup am 23. - 25.02.2024 = 7 Ja

Widerspruch Nutzer Parkdeck zur Gebührenerhöhung; Antrag auf Änderung der Gebührenerhöhung Parkdeck = 8 Nein

### TOP 4 Anfragen der Gemeinderäte und Gäste an die Bürgermeisterin

**Bürger** – Problem Glasfaseranschluss

- Besonderheit an den Häusern An der MTS 1-4 ist, dass es Doppelhäuser sind, aber jeweils mit nur 1 Hausnummer
- heißt: geplant sei hier auch nur 1 Anschluss pro Hausnummer (Doppelanschluss)
- vor 1 Jahr darauf hingewiesen mit der Antwort an die Mieter: sie benötigen eine extra Hausnummer
- lt. Bauamt ist eine Förderung lt. dieser Richtlinie nur pro Hausnummer möglich
- jetzt steht die Baufirma bereits vor der Tür und gräbt
- erneut mit Bauamtsmitarbeitern gesprochen; diese wussten aber nicht einmal, dass bereits an dieser Stelle gebaut wird
- Er bittet im Namen aller Mieter, dass jedes eigenständige Grundstück einen Anschluss erhält!

### **BM**

- mit der Verlegung des Glasfaseranschlusses hat das Bauamt die Telekom beauftragt
- weshalb es bei den Doppelhälften jeweils nur 1 Hausnummer gibt, entzieht sich ihrer Kenntnis
- jedes im Fördergebiet vorhandene Gebäude erhält entspr. der Förderbedingungen genau einen Glasfaseranschluss, der bis in das Gebäude verlegt wird
- Hausnummer-Vergabe wird geprüft
- Bauamt wird sich mit Telekom in Verbindung setzen

**Bürger:** Mit Kompromiss auch nicht lösbar, es gibt Keller.

**BM:** Egal wo wir gebaut haben, wurden Leerrohre gelegt. Haben aber keinen Einfluss bei den Vorgaben der Fördermittelgeber. Diese besagen z.B., dass größere Kabel verlegt werden müssen, wie erforderlich sind. Somit wird teilweise Steuergeld verschwendet.

### **GR**

Anfrage vom 08.02. zur Erreichbarkeit Hort bei Abwesenheit Leitung

**BM:** Die Hortmitarbeiterinnen sind i.d.R. über die Hortrufnummer erreichbar. Als Abwesenheitsvertretung im administrativen Bereich ist Herr Hauptmann bis auf Weiteres eingesetzt.

### **GR**

1

Für den kommenden Gemeinderat bitte ich um eine Auflistung aller bestehenden Wartungsverträge der Gemeinde Lohmen mit Unternehmen sowie die monatlichen bzw. jährlichen Kosten und den jeweiligen Zweck der entsprechenden Wartungen. Für einen besseren Überblick wäre eine tabellarische Auflistung von Vorteil.

**BM:** Ist so kurzfristig nicht möglich. Gemeinde arbeitet an Erstellung eines Vertragsregisters. Kann Anfrage zurückgestellt werden?

**GR** – wie lange; evtl. bis zum nächsten GR?

**BM:** Nein, erst nach Sommerpause.

**GR** – Soll bis Mai erstellt werden.

2

Ist das Parkster Parkraumsystem in unserer Gemeinde noch aktiv?

**BM:** Ja, aktuell auf dem Basteiparkplatz und Uttewalde. Ist aber gekündigt, da zu hohe Kosten für Gemeinde. Zukünftig wird Easy Park genutzt.

**GR** – Bis zu wann gekündigt?

**BM:** Ende Juni / hängt aber mit der Bewirtschaftung zusammen  
**GR** Anfragen vom 14.03. und 18.03.?

**BM:** – zum Grundwasserstand ist heute Herr Thar vom TWZV „Bastei“ /TOP 6 anwesend

**Dr. Händel:** Zur Anfrage Wärmepumpen Sporthalle - Die Anfrage wurde an unseren neuen Hausmeister gestellt, Antwort noch offen.

**BM:** Zu Anfrage Besichtigung Garagen/Skaterbahn: Vor dem nächsten TA am 18.04. kann 18 Uhr der gesamte Komplex Schule und Nebengebäude besichtigt werden – hier kann jeder Gemeinderat gern zur Begehung teilnehmen

### **GR**

Die Telekom arbeitet an vielen Stellen und er ist nicht sicher, ob diese teilweise die Hauptleitung auf private Grundstücke legen – Beispiel Feldhaus.

**BM:** Die Firma spricht mit jedem Grundstücksbesitzer, wo die Leitung hingelegt wird. Bitte: Das nächste Mal konkret mit Hausnummer belegen, am besten gleich mit Foto. Herr Roy, der die Baumaßnahme betreut, kann dann reagieren.

**GR:** Fehlende Straßenbeleuchtung Firma Nürnberger bis Sonnenhof; auch die Bahnhofstraße sei finster.

**BM:** Derzeit besteht noch mit der Versicherung aufgrund eines Schadens auf der Bahnhofstraße Klärungsbedarf. Hier hängt sicherlich die Güterbahnhofstraße mit dran.

### **GR**

1. Nachfrage zum aktuellen Stand der Feuerwehrsatzung; Behandlung im nächsten GR?

**BM** - so ist es geplant

2. Gibt es bereits Rücksprache mit dem Jugendclub?

**BM:** Nein, erst in der Woche nach Ostern

3. Ist der Gemeinde bekannt, dass es zwei neue Vereinsinitiativen gibt: Multicurt und Heimatverein Uttewalde Spielplatz. Kann das die Gemeinde unterstützen?

**BM:** Entweder der GR beschließt dies als Aufnahme in den Haushaltsplan oder der Verein stellt einen Antrag auf Vereinsunterstützung.

### **TOP 5 Beschlussvorlagen**

#### 43-02/2024 Beschlussantrag der CDU-Fraktion „Antrag auf Prüfung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohmen“

Die Begründung ist im Beschlussantrag der CDU-Fraktion hinterlegt.

Zu diesem Beschluss gibt es als Anlage eine Stellungnahme der Verwaltung, wo aus heutiger Sicht wichtige Themen aufgeführt werden, welche mit der Beschlussfassung beachtet werden müssen.

#### **Beschluss:**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, die im o.g. Beschlussantrag benannten Prüfaufträge zur Zukunft der Kläranlage und der Möglichkeit einer Überleitung nach Pirna und / oder Dresden durchzuführen.

Alle kurzfristigen Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Kläranlage für die nächsten 4 Jahre werden geplant und umgesetzt. Alles weitere wird nach Beschluss, welche Variante erfolgt, festgelegt.



**CDU-Fraktion im Gemeinderat Lohmen**

Fraktionsvorsitzender Paul Hoppe  
Topfergasse 3, 01847 Lohmen

Bürgermeisterin der Gemeinde Lohmen  
Frau Silke Großmann  
Schloß Lohmen 1  
01847 Lohmen

Lohmen, den 7. Februar 2024

**Antrag auf Prüfung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohmen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Großmann,

bitte nehmen Sie folgenden Beschluss kurzfristig für den Gemeinderat am 8. Februar 2024 auf die Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohmen fasst auf Antrag der CDU-Fraktion folgenden Beschluss:

„Die Gemeindeverwaltung Lohmen erhält den Auftrag, einen Variantenvergleich zwischen der bestehenden Abwasserbeseitigung mittels eigenbetriebener Kläranlage und einer Überleitung der anfallenden Abwässer zur Stadt Pirna/Dresden zu erarbeiten. Dabei sollen neben der technischen Realisierbarkeit insbesondere Investitionskosten sowie spätere Betriebskosten ermittelt werden. Ebenso soll eine externe Betriebsführung der im Falle einer Überleitung der Abwässer noch verbleibenden Restleistungen (z.B. technische Betreuung der Pumpstationen und des Kanalnetzes sowie Verwaltungsaufwand) betrachtet werden.“

Wir bitten um Zustimmung.

**Begründung:**

Der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat liegt ein Fachgutachten zum technischen Zustand der Kläranlage Lohmen vor. Darin werden nötige Investitionen zum Erhalt der Anlage i.H.v. zirka 2 Millionen Euro veranschlagt. Die Betriebskosten sind bereits jetzt sehr hoch und werden durch den Eigenbetrieb absehbar weiter deutlich steigen. Mit einer möglichen Überleitung der Abwässer und der Aufgabe der eigenen Kläranlage sollen die Investitionskosten gesenkt, die Betriebskosten dauerhaft vermindert, die Belastung der Mitarbeiter für Bereitschaftsdienste gesenkt und Kapazitäten in der Verwaltung und dem Bauhof durch Wegfall von Aufgaben erhöht werden. Zudem ist nicht absehbar, ob zusätzliche Investitionen, beispielsweise durch höhere Anforderungen an die bessere Klärung von Abwässern, in Zukunft nötig werden.



**CDU-Fraktion im Gemeinderat Lohmen**

Fraktionsvorsitzender Paul Hoppe  
Topfergasse 3, 01847 Lohmen

Die geplanten Maßnahmen zur Eigennutzung von selbst erzeugter elektrischer Energie mittels Wasserkraft aus der Daubemühle sowie Neubau einer Photovoltaikanlage für die Kläranlage könnten auch für den Betrieb der vorhandenen Pumpstationen oder einer neu zu errichtenden Pumpstation genutzt werden und würden auch bei Aufgabe der Kläranlage zu einer Senkung der Betriebskosten beitragen.

Letztendlich sollen die Abwasserbeiträge dauerhaft deutlich gesenkt und die Abwasserbeseitigung zukunftsfähig werden.

Freundliche Grüße

*Lucas Harbert*

Paul Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

Frank Neumann  
stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender

Lucas Markert  
stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender



**43-03/2024 Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit **10 Ja** die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohmen. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 05.02.2004 außer Kraft.

(2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner einer Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

(3) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(5) Für Amtshandlungen, für die im kommunalen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit nach § 8a Absatz 2 SächsKAG i. V. m. §§ 11, 12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 25.000 EUR erhoben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben.

Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

**Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Lohmen am *21.03.2024* Beschluss Nr. *43-03/2024* folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gemeinde Lohmen erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung. Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen gemeindlichen Satzungen getroffen sind.

**§ 2  
Kostenpflicht**

(1) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(2) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

(4) Die Gemeinde Lohmen kann Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

**§ 3  
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. dem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Gemeindeverwaltung Lohmen abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.



- (7) Die Höhe der Kosten ist, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Kostensatzung ergibt, in anderen speziellen Gebührensatzungen der Gemeinde Lohmen geregelt.
- (8) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (9) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zusätzlich der Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (9) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer.

### **§ 6 Kostenvorschuss**

- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschlusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschlusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antrag bei der Anforderung des Kostenvorschlusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschließen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet.

### **§ 7 Zurückbehaltung**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

### **§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

### **§ 9 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Vervielfältigungen werden gesondert Schreibaufgaben erhoben. Die Höhe der Schreibaufgaben wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 10**

#### **Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### **§ 9 Sonstige Vorschriften**

- (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKommHVO) vom 10. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Schreibauslagen für Amtshandlungen beim Vollzug von Weisungsaufgaben ergeben sich aus dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 05.02.2004 außer Kraft.

Lohmen, den 22.03.2024

*Silke Großmann*  
 Silke Großmann  
 Bürgermeisterin



**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**  
 Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anhang**

- Kommunales Kostenverzeichnis (KomKostVz) i. d. F. v. ....2024
- Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung

**Kostenverzeichnis zu § 4 der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom .....2024**

Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühren in EUR oder %
<b>1</b>	<b>Einsichtgewährung und Auskünfte</b>	
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen, insbesondere aus Akten und Büchern oder die Einsichtnahme in solche, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 200,00
<b>2</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</b>	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung, sonstige Verwaltungsakte aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 1.000,00
2.2	Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	10,00 – 1.000,00
2.3	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00
<b>3</b>	<b>Fristverlängerung</b> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der f. d. Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung o. Bewillig. vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00
<b>4</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2</b>	10,00 – 250,00
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 – 125,00
5.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	10,00
5.3	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dgl. von Dokumenten, die die Behörde selbst hergestellt hat <b>Anmerkung:</b> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 5.1 bis 5.3 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	10,00
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen:</b> v. Zeugnissen (amtl. festgestellte Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigkeiten, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 – 100,00
<b>7</b>	<b>Fundsachen:</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	5 % des Wertes, mindestens 10,00
7.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	5 % des Wertes und 2 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	5 % des Wertes, mindestens jedoch die Ueberbringungs- sowie die Transportkosten





**Gebührenverzeichnis**

zur Bestimmung der Gebührenehöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) der Gemeinde Lohmen (Gebührenverzeichnis STVO)

Auf Grundlage der Gebührenerordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 25) geändert worden ist, wird für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens folgendes Gebührenverzeichnis bestimmt:

**1. Verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum (gemäß § 45 Absatz 6 StVO) - VAO (Nr. 261 GebTSt)**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
1.	Baustellen im öffentlichen Raum	
	Bis:	
1.1	- 2 Tage	50,00
1.2	- 1 Woche	80,00
1.3	- 1 Monat	130,00
1.4	- 2 Monate	180,00
1.5	- 3 Monate	280,00
1.6	- 6 Monate	400,00
1.7	- 12 Monate	650,00
2.	Verlängerung von Baustellen	
	Gebührenehöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnet sich analog einer Neubeartragung.	
3.	Gerüstaufstellung, Baustellenausfahrten, Kranaufstellungen, Stationierungen, Datenaufnahmen, Absicherung ruhender Baustellen u. a.	
	Bis:	
3.1	- 1 Woche	25,00
3.2	- 1 Monat	75,00
3.3	- 3 Monate	150,00
	über	
3.4	- 3 Monate	250,00
4.	Verlängerung von Gerüstaufstellung, Baustellenausfahrten, Kranaufstellungen, Stationierungen, Datenaufnahmen, Absicherung ruhender Baustellen u. a.	
	Gebührenehöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnet sich analog einer Neubeartragung.	
5.	Prüfen von Verkehrszeichen- und Beschilderungsplänen, Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Durchführung Anordnungsverfahren, Vor-Ort-Beratungen u. ä. (Geb.-Nr. 399 GebOst)	angefangene Viertelstunde Arbeitszeit x aktueller Stundensatz

<b>8</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
8.1	für auf Antrag erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mittels Drucker/Kopierer hergestellt, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
8.1.1	für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach 8.1
8.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Zeitaufwand x Stundensatz
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	bis DIN A4 – schwarz/weiß	0,50
8.2.2	bis DIN A4 - farbig	1,00
8.2.3	bis DIN A3 – schwarz/weiß	1,00
8.2.4	bis DIN A3 - farbig	2,00
<b>9</b>	<b>Finanzen</b>	
9.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 – 50,00
9.2	Amtshandlungen im kommunalen Vollstreckungsverfahren	gemäß SächskVZ Anlage 1 lfd. Nr. 1 Allg. Amtshandlung-Tarifstelle 8. Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren
<b>10</b>	<b>Bau / Ordnung</b>	
10.1	Negativattest – gesetzliche Vorkaufsrechte der Kommune	mind. 20,00 – 250,00
10.2	Neuzuteilung/Festsetzung/Änderung einer Hausnummer	35,00
10.2.1	Jede weitere Hausnummer im gleichen Antrag	10,00

Lohmen, den 22.03.2024

*Silke Großmann*  
 Silke Großmann  
 Bürgermeisterin



**2. Ausnahmegenehmigungen von bestehenden Ver- o. Geboten oder Beschränkungen – AG (Nr. 264 GebTSt)**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
6.	§ 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Vorschriften über die Straßenbenutzung) § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Befahren von gesperrten Straßen, Wegen, Plätzen, Fußgängerwegen)	
6.1	Pro Fahrzeug - eine Fahrt / 1 Tag	30,00
6.2	- bis zu 1 Woche	50,00
6.3	- bis zu 1 Monat	90,00
6.4	- bis zu 3 Monaten	150,00
6.5	- bis zu 6 Monaten	220,00
6.6	- bis zu einem Jahr	300,00
	§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (Parken im eingeschränkten Halteverbot und auf Gehwegen)	
	§ 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Parken im Bereich von Parkscheinautomaten)	
6.7	- pro Tag	10,00
6.8	- bis zu 1 Woche	20,00
6.9	- pro Monat	30,00
6.10	- im Fall Gemeinnützigkeit bei Alten-, Kranken- oder Behindertspflege oder -Betreuung bis 12 Monate	10,00

**3. Übrige Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
7.	Sonstige Anordnung	20,00-50,00

**4. Abweichungen / Gebühren für Zusatzleistungen**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
8.	Bei deutlich erhöhtem Bearbeitungsaufwand (z.B. Mehrfachanhörungen, Erinnerungen), ist die Gebühr um den tatsächlichen Mehraufwand zu ergänzen	10,00 je angefallene Viertelstunde Arbeitszeit
8.1	Unter Berücksichtigung eines geringeren Verwaltungsaufwandes (z.B. gleichartige Fälle) kann eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	Einhaltung Untergrenze von 11,00 je Fahrzeug/ Ausnahmetatbestand

Lohmen, den 22.03.2024

Silke Großmann  
Bürgermeisterin



**43-04/2024 Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lohmen (Neufassung)**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit **10 Ja** die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lohmen.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lohmen vom 15.04.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindefahrstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lohmen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und den §§ 18, 21 und 22 des Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Lohmen am 21. März 2024, mit Beschluss Nr. ~~xxx~~ 43-04/2024 folgende Satzung:

**§ 1**

**Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindefahrstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Lohmen. Sie regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß §§ 2, 3 SächsStrG im Zuge der Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lohmen. Eigentümernwege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG werden nur so weit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße reicht.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Sondernutzungen, Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Lohmen. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und /oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Nutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 2 SächsStrG).

**§ 3**

**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
- das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  - insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
  - das Aufstellen von Baubüden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  - das Verteilen von Werbschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  - das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
  - das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  - das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;



9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. ortsfeste Werbeanlagen einschließlich Warenautomaten mit einem Wandabstand von mehr als 0,30 m;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handels;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wahlvereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung von bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrt sowie zur Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

#### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 Meter in den Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
  3. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 cm in den Gehweg hineinragen;
  4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  5. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  6. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern sowie Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### § 5 Sonstige Benutzung und Verunreinigung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 SächsStrG von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Pirna die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

#### § 6 Erlaubnisanträge

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich,

spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Lohmen vollständig zu stellen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Name, Anschrift des Auftraggebers (wenn nicht identisch mit Antragsteller)
- Name, Anschrift der ausführenden Firma
- konkrete Bezeichnung des Ortes und der Fläche
- Grund, Art und Umfang der Nutzung
- Dauer (Beginn, Ende) der Sondernutzung

Die Gemeinde Lohmen kann jederzeit weitere Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, wenn dies zur weiteren Bearbeitung des Antrages notwendig erscheint.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung sind zeitgleich bei der Gemeinde Lohmen zu stellen.

#### § 7 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Lohmen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

#### § 8 Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

### § 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserabläufe, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabläufen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.  
Die Gemeinde Lohmen ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Wird die Fläche nicht im ursprünglichen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

### § 10 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Lohmen kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Lohmen kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Lohmen zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Lohmen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Lohmen freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Lohmen die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wenn die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Lohmen gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Lohmen hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Lohmen.

- (5) Die Gemeinde Lohmen haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### § 11 Erhebung von Gebühren und Kostensatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt wird.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde, die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 4 SächsStRG Kostensatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit der Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser und notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

- (5) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

- (6) Die Entscheidung über eine festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

- (7) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

### § 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer,
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 13 Gebührens berechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschildners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge aufgerundet.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### § 14 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Sondernutzungssatzung Lohmen 2024



3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 SächsStRG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 19**

**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers
  - Firmenname und Geschäftsadresse
  - Ort, Art und Dauer der Sondernutzung

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

**§ 20**

**Übergangsregelungen**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung vom 15.04.1999 und die Änderungssatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Lohmen, den 22.03. 2024

  
 Silke Großmann  
 Bürgermeisterin



**Anlage**  
 Gebührenverzeichnis

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sondernutzungssatzung Lohmen 2024

Seite 7 von 9

Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;

- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- a) Buchstabe b) erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

**§ 15**

**Gebührenbefreiung, -ermäßigung**

- (1) Die Befreiung von der Gebührenpflicht richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gemeinde Lohmen kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. Werbung für nichtkommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger eingetragener Vereine oder Gestaltungselemente, Zunftzeichen, künstlerisch oder historisch gestaltete Aufsteller, öffentlich nutzbare Sitzgruppen, Pflanzkübel, nichtkommerzielle Spielgeräte u. s. w., die den Wohn- und Aufenthaltswert steigern oder den Tourismus über den kommerziellen Zweck des Betreibers hinaus fördern, soweit sie mit der Platzbildgestaltung abgestimmt sind.

**§ 16**

**Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis beantragt wird. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der Anteil der Gebühren erstattet werden, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt wird. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

**§ 17**

**Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

- (2) Kosten, die der Gemeinde durch Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 11 dieser Satzung zu tragen.

**§ 18**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStRG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

Sondernutzungssatzung Lohmen 2024

Seite 6 von 9

Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in €
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen für Handel und Werbung</b>	
1.1	Info-, Verkaufs-, Imbissstände- und wagen für gewerbliche Zwecke, Kioske, Tische und Auslagen, Warenstände für ambulanten Handel, Waren- und Verkaufsautomaten	
	pro m <sup>2</sup> :	
1.1.1	täglich 1 Stunde	0,50
1.1.2	täglich	2,00
1.1.3	monatlich	10,00
1.1.4	jährlich	60,00
1.1.5	Mindestgebühr	10,00
1.1.6	PKW am Stand:	
	täglich	15,00
1.2	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken u. ä. Handelseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen	
	pro m <sup>2</sup>	
1.2.1	monatlich	5,00
1.2.2	jährlich	30,00
<b>2.</b>	<b>Lagerung</b>	
2.1	Ablagerung von Baustoffen, Baustelleneinrichtungen, Containern, Arbeitswagen, Maschinen und anderem Arbeitsmaterial	
	pro m <sup>2</sup> :	
2.1.1	wöchentlich	2,50
2.1.2	monatlich	10,00
2.1.3	Mindestgebühr	10,00
<b>3.</b>	<b>Werbung</b>	
3.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. a.)	
	täglich:	
3.1.1	je Fahrzeug	25,00
3.1.2	je Stand	10,00
3.1.3	beanspruchte Fläche je m <sup>2</sup>	2,00
	Mindestgebühr	15,00

4.2	Anbringen von Plakaten, Werbeschriften o. ä. Ankündigungsmitteln an gemeindeeigenen Anschlagtafeln u. ä. vorübergehend (14 Tage)	
	Größe bis:	
4.2.1	A4 / Stück	1,50
4.2.2	A3 / Stück	2,50
4.2.3	A2 / Stück	5,00
4.2.4	A1 / Stück	7,50
4.3	Werbung durch Werbetafeln, Dreiecksständern, Transparenten, Anbringen von Masten u. ä.	
	pro m <sup>2</sup> :	
4.3.1	wöchentlich	3,50
4.3.2	monatlich	10,00
4.4	Namensschilder, Hänger, Werbungen, Leuchtschriften und sonstige in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Anlagen und Vorrichtungen	
	jährlich:	
4.4.1	bis 1 m <sup>2</sup>	40,00
4.4.2	bis 2 m <sup>2</sup>	100,00
4.5	Wegweisungen zu Geschäften, Betrieben und sonstigen Einrichtungen	
	jährlich:	
4.5.1	für Lohmener Gewerbe	frei
4.5.2	für andere Gewerbe	25,00
<b>5</b>	<b>Andere Nutzungen</b>	
5.1	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	
	monatlich:	
5.1.1	bis zu 5 m Breite	50,00
5.1.2	über 5 m Breite	100,00
5.2	Die Gebührenbemessung- und höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach vergleichbaren erfassten Sondernutzungen.	
5.3	Mindestgebühr (außer 4.2), soweit nicht gesondert festgesetzt	10,00
	Einmalig	
<b>6</b>	nachrichtlich: Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung.	

Lohmen, den 22.03.2024

Silke Großmann  
Bürgermeisterin





**43-05/2024 2. Änderung Gebührenordnung Sporthalle Lohmen und Gymnastikraum**

Der Gemeinderat beschließt, die 2. Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung der Sporthalle Lohmen und des Gymnastikraumes per 01.04.2024.

**Abstimmung:** 8 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltungen

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung zur Gebührenordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.



*Silke Großmann*

Silke Großmann  
Bürgermeisterin  
22. März 2024

**2. Änderung zur Gebührenordnung für die Sporthalle Lohmen und Gymnastikraum**  
vom 01.07.2016 mit den Anpassungen vom 12.10.2017 und 21.03.2024

**§ 1 Nutzung**

1. Die Gemeinde Lohmen überlässt die Sporthalle Lohmen einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume sowie den Gymnastikraum Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen, Feuerwehr, Kindereinrichtungen und sonstigen Personen zur Nutzung für Sportveranstaltungen auf Grundlage des Belegungsplans oder gesonderter schriftlicher Genehmigung. Der Belegungsplan wird jeweils halbjährlich Mitte Oktober und Mitte April erstellt.

2. Bestandteil dieser Ordnung ist die jeweils geltende Hallenordnung.

**§ 2 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner**

1. Zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Sporthalle Lohmen und deren Nebeneinrichtungen sowie des Gymnastikraumes erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

2. Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Für sportliche Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Sporthalle Lohmen und des Gymnastikraumes Gebühren erhoben.

2. Für den laufenden Betrieb wird eine Stundengebühr (1 Std./60 Min.) je Feld der Sporthalle einschließlich der zugewiesenen Umkleide- und Sanitärräume oder des Gymnastikraumes erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde. Die Gebühren betragen je Stunde

Gebühr pro Stunde	1 Feld	2 Felder	Bemerkung
Nutzung allgemein	21,00 EUR	35,00 EUR	
Vereine Lohmen	14,00 EUR	25,00 EUR	
neue Lohmener Sportgruppen	7,00 EUR	12,50 EUR	befristet für das 1. Jahr
neue Nutzung allgemein	17,00 EUR	30,00 EUR	befristet für das 1. Jahr
Gymnastikraum Schule	5,00 EUR		
Nutzung Umkleide-Sanitärräume	5,00 EUR je Benutzung		ohne Sporthallennutzung
Duschen pro Mannschaft	5,00 EUR je Benutzung		

Die Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume ohne Hallennutzung erfolgt nachrangig zur Belegung der Sporthalle und ist in der Regel auf eine Stunde beschränkt.

3. Bei Nutzung der Sporthalle am Wochenende oder an Feiertagen (WE/F) muss die Übergabe und Übernahme innerhalb der Öffnungszeiten der Gemeinde erfolgen.

4. Bei Turnieren oder Großveranstaltungen reinigen (kehren)die Nutzer die Halle, die Duschen und Umkleiden in eigener Verantwortung.

5. Eine Abmeldung der Nutzungszeit ist bis maximal eine Woche vor der Nutzung möglich. In diesem Fall entfällt die Gebühr.

6. Die Gebühren werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Lohmen fällig.



**TOP 5.5. Verkäufe**

**43-06/2024 Wohnungen der Schloßstraße 1-9 im Gemeinde-eigentum**

Es wird beschlossen, alle im Gemeindeeigentum befindlichen Eigentumswohnungen in der Schloßstraße 1-9 in Lohmen zu verkaufen. Der Verkauf soll den gesetzlichen Grundlagen folgend erfolgen und im Rahmen dieser vorrangig im Einzelverkauf an bestehende Mieter und Eigentümer erfolgen.

**Abstimmung:** 8 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

**43-07/2024 Flurstück 565/1 Gemarkung Lohmen und Teilfläche des Flurstückes 566/7 Gemarkung Lohmen - Alte Schäfererei 1**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, einen Teil des Flurstückes 566/1 Gemarkung Lohmen in einer Größe von ca. 561 m<sup>2</sup> und das Flurstück 565/1 Gemarkung Lohmen in einer Größe von 42 m<sup>2</sup> an Herrn **Müslüm Özgül** zu verkaufen. Eine Mehrerlösklausel ist in den Notarvertrag aufzunehmen. Eine Belastungsvollmacht wird seitens der Gemeinde Lohmen erteilt. Der Erwerber trägt die Kosten des Vertrages und dessen Vollzuges sowie die Kosten der Vermessung.

**TOP 5.6**

**43-08/2024 Einstellung Mitarbeiter Bauamt**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, Herrn **Frank Roy**, ab 01. April 2024 im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung mit 10 Std./Woche zur Unterstützung des Bauamtes einzustellen.

**TOP 5.7 Vergabe von Bauleistungen**

**43-09/2024 Kanalreinigung und TV-Inspektion Alte Schäfererei**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, die **Fa. Ex-Rohrreinigungs Center GmbH** aus 01809 Heidenau, mit der Reinigung, TV-Befahrung und Ortung der Schmutz- und Regenwasserkanäle auf Grundlage des Angebots vom 18.12.2023 zu beauftragen.

**43-10/2024 Reparatur Fluchtwegebeleuchtung im Gemeindeamt**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, die **Firma Schubert und Boden** mit der Reparatur/Instandsetzung der Fluchtwegebeleuchtung im Gemeindeamt Lohmen zu beauftragen.

**43-11/2024 Öffentliche Beleuchtung Parkplatz + Zuwegung Schule Stolpener Straße 6**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, die **Firma WEA, Wärme- und Energieanlagenbau GmbH in 01855 Sebnitz** mit den Bauleistungen auf Grundlage des Angebots vom 14.02.2024 zu beauftragen.

**43-12/2024 Austausch Schutzplanken gegen Stahlplanken Richard-Wagner-Straße**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, die **Firma Wagner Montagen in 01796 Pirna**, mit den Bauleistungen auf Grundlage des Angebots vom 08.02.2024 zu beauftragen.

**43-13/2024 Vergrößerung Einstiegsöffnung am Schmutzwasserpumpwerk Wesenitzstraße**

Es wird einstimmig mit **10 Ja** beschlossen, die **Firma Landschaftsbau Gebauer GmbH & Co. KG Hohe Straße 7 in 01796 Dohma** mit den Bauleistungen auf Grundlage des Angebots vom 19.03.2024 zu beauftragen.

**TOP 6 Informationen des TWZV „Bastei“ zur Wasserversorgung**

Anfrage CDU-Fraktion: Wasser Zukunftskonzept + Stand sowie Entwicklung (Grund-)Wasser

Zu diesem TOP wird **Herr Thar**, Geschäftsführer Trinkwasserzweckverband „Bastei“ begrüßt. Herr Thar gibt anhand Folien umfassende Erläuterungen.

**TOP 7 Informationen der Bürgermeisterin**

- Heute Termin zum Neubau Geh- und Radweg nördlich, Stolpener Straße wird Thema in nächsten TA sein

Einbeziehung Öffentlichkeit in Einwohnerversammlung Ende Juli/Anfang August

Ende der öffentlichen Sitzung gegen 20:50 Uhr

**Zusatz:**

Die 44. GR-Sitzung findet am Donnerstag, dem 25.04.2024 um 19:00 Uhr statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Die Tagesordnung und der Tagungsort werden durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Lohmen bekannt gemacht. Sie finden diese auch unter [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de) sowie in der Gemeinde-App. Dies gilt gleichfalls als Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lohmen vom 11.03.1999.

*Silke Großmann*  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzungen für die Jahre 2023 und 2024 und Auslegung des Haushaltsplanes 2023/2024**

Die Gemeinde Lohmen gibt bekannt, dass gemäß § 76 Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) die Haushaltssatzungen mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in der Zeit

**von Montag, den 29. April 2024  
bis zum Montag, den 06. Mai 2024**

zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt sind.

Lohmen, den 17.04.2024

Silke Großmann  
Bürgermeisterin





**Muster 1**  
(zu § 74 Abs. 2 SachsGemO)

**Haushaltsatzungen der Gemeinde Lohmen für den Doppelhaushalt 2023/2024**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.09.2023 mit Beschluss Nr. 39-12/2023 folgende Haushaltsatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	1. Planjahr 2023	2. Planjahr 2024
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	681.400 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 Euro	92.200 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-15.000 Euro	589.200 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.510.689 Euro	-1.002.170 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	579.890 Euro	575.780 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-930.809 Euro	-426.390 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.159.913 Euro	7.545.929 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.854.372 Euro	8.311.769 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -beleg aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamterträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-694.459 Euro	-765.840 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.025.560 Euro	4.084.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	798.000 Euro	3.979.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	227.560 Euro	105.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamterträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-466.899 Euro	-660.840 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	352.100 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	639.100 Euro	391.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-287.000 Euro	-391.500 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-470.254 Euro	-1.052.340 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4**

Kassenkredite werden veranschlagt in Höhe von

1.000.000 EUR

1.000.000 EUR

**§ 5**

Aufgrund der am 18.03.2021 beschlossenen Hebesatzung für 2021 und die Folgejahre werden die Hebesätze nachrichtlich aufgeführt:

	330	Prozent
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	420	Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	0	Prozent
für die bareifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0	Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windkraftanlagen (Grundsteuer D) auf	0	Prozent
Gewerbesteuer auf	410	Prozent

**§ 6**

Die Umlage gemäß § 9 der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung vom 02.12.1998 beträgt entsprechend des Beschlusses des Gemeinschaftsausschusses Nr.50-02/2023 vom 24.04.2023 als Vorauszahlung für die Jahre 2023 und 2024 jährlich jeweils 330.000 EUR bis zur Endabrechnung.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung 2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Die Haushaltssatzung 2024 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Lohmen, den 15.04.2024



*Silke Großmann*

.....  
Silke Großmann, Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausrufung der Sitzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup> Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt  
 Lohmen  
 Schloß Lohmen 1  
 01847 Lohmen

Kommunalwahlen Sachsen am 9. Juni 2024

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

- Kreistags
- Gemeinde-/Stadtrats** im Stadtbezirk
- Stadtbezirksbeirats** in der Ortschaft
- Ortschaftsrats** in der Ortschaft

Datum  
**am 09.06.2024**

- Der Wahlausschuss hat  folgenden Wahlvorschlag zugelassen:  
 folgende Wahlvorschläge zugelassen:  
 keinen Wahlvorschlag zugelassen:

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Gemeinde Lohmen

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag <small>Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort</small>	mit (Anzahl) <small>Bewerberinnen/ Bewerbern</small>
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	13 <small>Bewerberinnen/ Bewerbern</small>
2	Die Linke	2 <small>Bewerberinnen/ Bewerbern</small>
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1 <small>Bewerberinnen/ Bewerbern</small>
		<small>Bewerberinnen/ Bewerbern</small>

- Es wurde kein Wahlvorschlag bzw. nur ein Wahlvorschlag (siehe Tabelle) zugelassen.  
 Es wird eine Mehrheitswahl durchgeführt.  
 Es kann jede  im Wahlkreis  in der Stadt  in der Gemeinde  im Stadtbezirk  
 in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.  
 Die Angaben zu den einzelnen sich bewerbenden Personen ergeben sich aus der/den nachfolgend abgedruckten Anlage/n.

Datum, Unterschrift, wenn keine Eintragung auf weiterer Seite  
 26.04.2024   
 Hauptmann, Vorsitzender GWA

- Bekanntmachung abgeschlossen  Bekanntmachung wird fortgeführt auf Seite

angeschlagen am: 26.04.2024 abgenommen am: 27.05.2024  
(Amtsblatt, Zeitung)  
 veröffentlicht am: 26.04.2024 im/in der Basteianzeiger





Kommunalwahlen Sachsen am 9. Juni 2024

Folgeblatt zu Anlage Nr. 1  
 Ordnungszahl 1 Kennwort CDU

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt)	Geburtsjahr
9	Bräuer, Karl-Heinz Handwerksmeister wh. in 01847 Lohmen	1976
10	Heinrich, Pierre Verwaltungsmitarbeiter wh. in 01847 Lohmen	1980
11	Schwedes, Björn Dominik Angestellter wh. in 01847 Lohmen	1995
12	Kühne, Michael Rentner wh. in 01847 Lohmen	1953
13	Schäfer, Karsten Handwerksmeister wh. in 01847 Lohmen	1970

Nachdruck, Nachzermalung oder in Druckschrift ausfüllen!



Kommunalwahlen Sachsen am 9. Juni 2024

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt

Lohmen  
Schloß Lohmen 1  
01847 Lohmen

Anlage Nr. 1  
 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

- Kreistags
- Gemeinde-/Stadttrats im Stadtbezirk
- Stadtbezirksbeirats in der Ortschaft
- Ortschaftsrats Datum

am 09.06.2024

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Lohmen  
 Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 1 Kennwort CDU

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt)	Geburtsjahr
1	Markert, Lucas Dipl.-Betriebswirt (FH) wh. in 01847 Lohmen	1990
2	Andriä, Karsten Fleischer wh. in 01847 Lohmen	1971
3	Lösch, Susan Steuerberaterin wh. in 01847 Lohmen	1976
4	Neumann, Frank Matthias Softwareentwickler wh. in 01847 Lohmen	1982
5	Opitz, Tilo Herbert Verwaltungswirt wh. in 01847 Lohmen	1969
6	Reetz, Doreen Angestellte wh. in 01847 Lohmen	1981
7	Schrim, Ullrich Dipl.-Ing. (FH) wh. in 01847 Lohmen	1982
8	Wilkommen, Sandra Vermessungsingenieurin wh. in 01847 Lohmen	1978

Nachdruck, Nachzermalung oder in Druckschrift ausfüllen!





Kommunalwahlen Sachsen am 9. Juni 2024

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des/der Landkreises/Gemeinde/Stadt

Lohmen  
Schloß Lohmen 1  
01847 Lohmen

### Anlage Nr. 2

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

Kreistags

Gemeinde-/Stadtrats  
im Stadtbezirk

Stadtbezirksbeirats  
in der Ortschaft

Ortschaftsrats

Datum

am 09.06.2024

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Lohmen

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 2 Kennwort Die Linke

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt)	Geburtsjahr
1	Schwab., Toralf Lehrer wh. Kirchsteig 7, 01847 Lohmen	1965
2	Wilisch-Brosche, Franziska Lohnbuchhalterin wh. Böttchergasse 1a, 01847 Lohmen	1980

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

### Anlage Nr. 3

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

Kreistags

Gemeinde-/Stadtrats  
im Stadtbezirk

Stadtbezirksbeirats  
in der Ortschaft

Ortschaftsrats

Datum

am 09.06.2024

Wahlkreis/Gemeinde/Stadt/Ortschaft: Lohmen

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 3 Kennwort Grüne

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt)	Geburtsjahr
1	Schräger, Hartmut Rentner wh. Basteistraße 61, 01847 Lohmen	1959

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Kommunalwahlen Sachsen am 9. Juni 2024



# Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die

- Wahl zum Europäischen Parlament
- Wahl des
  - Wahl des
    - Landrats
    - (Ober-)Bürgermeisters
  - Kreistags
  - Gemeinde-/Stadtrats im Stadtbezirk \_\_\_\_\_
  - Stadtbezirksbeirats in der Ortschaft \_\_\_\_\_
  - Ortschaftsrats \_\_\_\_\_

Datum  
am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde Lohmen

wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024  
während der allgemeinen Öffnungszeiten Dienstag 9-12 u. 13-18 Uhr, Donnerstag 9-12 u. 13-16 Uhr, Freitag 9-12 Uhr

Ort der Einsichtnahme  
im Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen, Einwohnermeldeamt Zimmer 202

zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 20 EuWO/§ 8 SächsKomWO). Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
  - Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 20.05.2024 bis 24.05.2024,  
spätestens am 24.05.2024, 12:00 Uhr Uhr, bei der Wahlbehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer, Nummer  
Gemeinde Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen  
Einwohnermeldeamt Zimmer 202

Einspruch einlegen, bzw, die Berichtigung verlangen.

Der Einspruch /Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes sowie der Europawahlordnung bzw. die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum \_\_\_\_\_ Datum 21. Tag vor der Wahl  
eine **Wahlbenachrichtigung**. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Einen Wahlschein
  - für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises/ der kreisfreien Stadt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt
  - für die **Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Europawahl und Kommunalwahlen Sachsen 2024

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jungling

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.
- 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- Europawahl:**
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 21. Tag vor der Wahl
  - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 16. Tag vor der Wahl
  - versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist, oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Kommunalwahlen:**

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berechtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen bis zum
- von **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Dienststelle, Adresse

5.4 **Wahlscheineanträge** können bei Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- für die Europawahl:
- einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.
- für die Kommunalwahlen:
- den/die amtlichen Stimmzettel
  - der amtliche Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde / Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl. - Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
- Ein Wahlberechtigter, der das Lesen unkundig, oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

8. Sonstiges

siehe Anlage - Datenschutz für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Ort, Datum  
Lohmen, 26.04.2024

Hauptmann, Vorsitzender GWA  
Unterschrift

angeschlagen am: 26.04.2024 abgenommen am: 27.05.2024  
(Ansicht, Zeitung) im/in der Basteianzeiger



Datenschutz für die öffentliche Bekanntmachung  
über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 8 Absatz 1 SächsKommWO)

**Informationen zum Datenschutz**

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
  - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
  - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
  - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebene personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
  - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:  
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder  
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.



## Bekanntmachung und Information der 39. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.03.2024

Die Beschlussfähigkeit war bei Anwesenheit von 7 Gemeinderäten und der Bürgermeisterin mit 8 von 8 Stimmen gegeben. Die Tagesordnung wird durch die anwesenden Gemeinderäte bestätigt.

Die Protokollübersicht wird lt. Tagesordnung fortgeführt.

### **1. Kenntnisnahme des Protokolls vom 30.01.2024**

### **2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

Eingruppierung SB Schule/ Schulsekretariat/ Posteingang  
Einstellung SB Kämmerei

### **3. Anfragen der Gäste und Gemeinderätinnen/-e zu folgenden Themen wurden von Frau Bürgermeisterin Großmann beantwortet:**

Wie ist der Stand der Jahresrechnungen als Grundlage zur Verwaltungskostenumlage?

BM - Aktuell arbeitet die Gemeinde an den notwendigen fachlichen Grundlagen und erarbeitet einen Zeitplan.

### **4. Finanzangelegenheiten**

Es wird beschlossen, folgende Spenden anzunehmen:  
Bargeld- und Sachspenden lfd. Nr. 1, über 23,47 EUR

**GR Schirm erklärte seine Befangenheit und nahm an der Abstimmung nicht teil.**

**Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, einstimmig**

**VA-Beschluss**

Hinweis:

Der 40. Verwaltungsausschuss findet am Dienstag, den 16.04.2024 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Lohmen statt. Die Tagesordnung wird durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Lohmen bekannt gemacht.

Silke Großmann  
Bürgermeisterin

## Bekanntgabe zur Ausschreibung von Bauleistungen

Die Stadt Stadt Wehlen beabsichtigt folgende beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb:  
Instandsetzung/Modernisierung der Dachgeschosswohnung am Markt 7

Auftraggeber: Stadt Wehlen

Markt 5  
01829 Stadt Wehlen

BV: Instandsetzung/Modernisierung einer Dachgeschosswohnung am Markt 7 in 01829 Stadt Wehlen

Das Bauvorhaben untergliedert sich in 8 Lose. Diese sind nachfolgende:

- Los: 1.01.000 Gerüstbau
- 1.02.000 Elektroinstallation
- 1.03.000 Tischler
- 1.04.000 Trockenbau
- 1.05.000 Maler und Bodenleger
- 1.06.000 Fliesenleger
- 1.07.000 Abbruch
- 1.08.000 Heizung und Sanitär

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. einer Fotodokumentation sind ab dem 06.05.2024 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen bzw. auf der Homepage der Gemeinde Lohmen sowie der Stadt Stadt Wehlen elektronisch abrufbereit.

Es besteht die Möglichkeit, sich auf einzelne Lose bzw. auf alle Lose mit einem Teilnahmeantrag zu bewerben. Der Ausführungs-

zeitraum ist ab der KW 30/2024 und abschließend mit der KW 40/2024 geplant. Es besteht die Möglichkeit, dass Bauobjekt am 08./22./29.05.2024 im Zeitraum vom 09:00 Uhr – 10:00 Uhr nach telefonischer Abstimmung zu besichtigen. Die Antragsfrist per Post bzw. elektronischer Eingang ist der 07.06.2024 23:59 Uhr (Posteingangsstempel oder Eingangssignatur per Mail).

Zustellung:

**Per Post:** Bauamt der Gemeinde Lohmen  
Schloß Lohmen 1  
01847 Lohmen

**Per Mail:** Bauamt@Lohmen-Sachsen.de

Technischer Ansprechpartner für die Ausschreibungsunterlagen inkl. der Instandsetzung/Modernisierung der Dachgeschosswohnung am Markt 7 ist seitens des Bauamtes der Gemeinde Lohmen:

Herr Carsten Hampel  
Sachbearbeiter Hochbau

E-Mail: Carsten.Hampel@lohlen-sachsen.de

Internet: lohlen-sachsen.de

Tel.: 03501 581045

Fax: 03501 581042

### **Hinweis:**

Auf der Grundlage der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen vom 02.12.1998 übt die Gemeinde Lohmen die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben per 01.01.1999 für die Stadt Stadt Wehlen aus.

### **Anmerkung:**

Auszug § 8 Abs. 2 Satz 4:

Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden die Landesdirektion Sachsen.

Auszug § 8 Abs. 3:

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 75.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und bei Lieferungen und Leistungen 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

## Mitteilungen des Gemeindeamtes



Alles Gute und viel Gesundheit wünschten **Herrn Roland Hilscher zum 60. Geburtstag** die Bürgermeisterin Frau Großmann, der Bauamtsleiter Herr Dr.-Ing. Händel und der Vorsitzende des Personalrates Herr Protze.

— Anzeige(n) —

## Lohmen hat eine Tupperfee.

Fragen? Angebote? Reklamationen? Schrankleichen?

Melde Dich gern bei mir:

**Dana Rast**

**0172/3636933 • danali.sonic@gmail.com**

Am 16. Juni 2024 findet Ihr mich auf dem Trödelmarkt am Erbgericht.



## Verabschiedung in den Ruhestand



Silke Großmann  
Bürgermeisterin

Irgendwann ist für jeden der letzte Arbeitstag angebrochen. So erging es auch Frau Frenzel Ende März. Sie war so viele Jahre als Erzieherin in den Kindereinrichtungen der Gemeinde tätig. Ein herzliches Dankeschön überbrachten der Leiter Kindereinrichtungen Herr Hauptmann, die Leiterin Kindergarten Frau Götz, Herr Hilscher als Vertreter des Personalrates und ich. Wir wünschen Frau Frenzel alles Gute, viel Gesundheit und ganz viele Ideen für die neu gewonnene Freizeit.

*Das Bewusstsein eines erfüllten Lebens und die Erinnerung an viele gute Stunden, sind das größte Glück auf Erden. - Cicero -*

## Verabschiedung von Frau Kathrin Wenzel

Zum Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand, übermittelte die Bürgermeisterin Silke Großmann ich auch im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung die besten Grüße und Wünsche. Frau Wenzel blickt auf ein langes und bewegtes Berufsleben als **Krippenerzieherin** in der Gemeinde Lohmen zurück. Wir danken auf diesem Wege auch für die langjährige vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit.

## Glückwünsche zur Geschäftsübergabe



Am 27.03.2024 gratulierte ich zur gelungenen Geschäftsübergabe der Allianz in Lohmen. Vielen Dank an Frau Angela Schumann, die in 30 Jahren für viele Lohmenerinnen und Lohmener eine kompetente Ansprechpartnerin war. Ich wünsche Ihr alles Gute, viel Gesundheit und viel Freude an allem, was da auf Sie zukommt. Frau Susann Hesse gratulierte ich zur Übernahme der Agentur und wünschte Ihr alles Gute.

Ich freue mich, dass die Allianz Hauptvertretung in Lohmen weitergeführt wird.

Silke Großmann  
Bürgermeisterin

— Anzeige(n) —

## Frühlingsimpressionen aus Lohmen

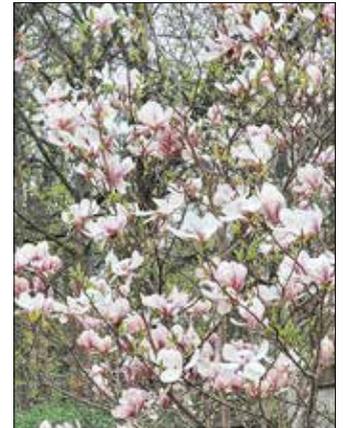
Gern können Sie uns auch Ihre Schnappschüsse zukommen lassen.



### Frühlingsgedicht

*Willkommen, schöner Jüngling!  
Du Wonne der Natur!  
Mit deinem Blumenkörbchen  
Willkommen auf der Flur!  
Ei! ei! da bist ja wieder!  
Und bist so lieb und schön!  
Und freun wir uns so herzlich,  
Entgegen dir zu gehn.  
Denkst auch noch an mein Mädchen?  
Ei, Lieber, denke doch!  
Dort liebte mich das Mädchen,  
Und ,s Mädchen liebt mich noch!  
Fürs Mädchen manches Blümchen  
Erbat ich mir von dir -  
Ich komm' und bitte wieder,  
Und du? - du gibst es mir?  
Willkommen, schöner Jüngling!  
Du Wonne der Natur!  
Mit deinem Blumenkörbchen  
Willkommen auf der Flur!*

Friedrich Schiller



**MARX** GmbH  
Ihr Partner für Kommunal-, Land- & Gartentechnik  
1990 - 2020

**Technik für jede Jahreszeit**

**Service  
ist unsere  
Stärke!**

TIGRA      SABO

Fachkundige Beratung · Verkauf · Service & Ersatzteile für alle Fabrikate · Mietpark

MARX GmbH · Bischofswerdaer Str. 129 · 01844 Neustadt/Berthelsdorf · ☎ 03596-505517

## Ausstellung im Rittersaal des Schlosses Lohmen

**Irina Sylvia Hradský | Die vier Jahreszeiten erleben  
in Fotografie und Gemälden**



Eine ganz besondere Ausstellung wurde am 12. April 2024 durch die in Liebenthal wohnende Künstlerin Frau Irina Sylvia Hradský eröffnet.

Sie zeigt Fotografien von Tieren des Liebethaler Grundes sowie Bilder unserer schönen Heimat in Acryl.

Die im Liebethaler Grund heimatische Tierwelt versteckt sich nicht vor der Fotografin, ja scheint auf manchen Fotos geradezu vor ihr zu posieren.

Mit Ausdauer, Glück und Gespür für besondere Momente entstanden so Aufnahmen einer geheimnisvollen Tierwelt



**Genießen Sie diese Ausstellung bis zum 31. Juli 2024 während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Lohmen.**



## Rückblick Autorenlesung



**„Der Mord an der Mühle.  
Barthels erster Fall“**

**Buchlesung  
mit dem Autor Henning Kreitel  
am 12. April 2024 im Rittersaal  
im Schloß Lohmen**

**Wo ist Friedrich Hauer!?**

Das war die spannende Frage, welche die über 80 Besucher der Autorenlesung umtrieb.



Bürgerpolizist August Barthel, der nach einer Wanderung Hilferufe aus einer nahe gelegenen Schlucht hört, nimmt die Ermittlungen auf.

Er vermutet, dass die Hilferufe von Friedrich Hauer stammen, dem Zimmermann.

Hinweise auf ein Verbrechen findet er dort aber nicht, nur dessen Handy.

Vom Zuhälter Carlo Wolf erfährt Barthel von Hauers Plänen, die ehemalige Lochmühle nahe Pirna in einen Edelpuff umzuwandeln.

Auf Hauers Handy entdeckt er aufreizende Fotos der Wildhüterin Ronja Gräfe. Als er sie zur Rede stellen will, flieht sie. Hauer bleibt derweil verschwunden. Ein Mord wird immer wahrscheinlicher ...

Spannend und unterhaltsam las der Autor Henning Kreitel von der Suche des Dorfpolizisten nach dem verschwundenen Zimmermann Friedrich Hauer und lässt den Zuhörer teilhaben am Dorfalltag der „Milsdorfer“, an der Schönheit und Einzigartigkeit des Liebethaler Grundes und vermittelte außerdem ganz nebenbei allerlei Heimatwissen.

Wer das Geheimnis um den verschwundenen Zimmermann lüften möchte, kann sich das Buch gern in der Lohmener Bücherei ausleihen oder käuflich in der Bibliothek erwerben.

Wir danken dem Autor Henning Kreitel für den schönen Abend und sind schon heute gespannt auf Barthels 2. Fall.



Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 31. Mai 2024**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Freitag, der 17. Mai 2024**

Annahmeschluss für Anzeigen:  
**Freitag, der 24. Mai 2024, 9.00 Uhr**



## Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Lohmen** ist zum **nächst-möglichen Zeitpunkt** die Stelle eines

### Gebäudereinigers (m/w/d)

zu besetzen.

#### Was erwartet Sie?

- Mitarbeit bei der klassischen Unterhaltsreinigung nach Leistungsverzeichnis in den Liegenschaften der Gemeinde
- Einsatz- und Dienstplanung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Reinigung/Hauswirtschaft und Überprüfung der Arbeitszeitznachweise
- Kontrolle der Arbeitsabläufe und ggf. Unterweisung der Reinigungskräfte

#### Das zeichnet Sie aus:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Gebäudereiniger (zwingend erforderlich) und einschlägige Berufserfahrung wünschenswert
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und eine strukturierte Arbeitsweise
- Berücksichtigung der Anforderungen an die besonderen hygienischen Notwendigkeiten in Kindereinrichtungen
- Blick für Sauberkeit und Fahrerlaubnis Klasse B

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine unbefristete Tätigkeit in Teilzeit (25 h/Woche), mit familienfreundlichen Arbeitszeiten und einer 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag).
- eine Vergütung nach TVÖD i. V. m. den gültigen Betriebsvereinbarungen der Gemeinde Lohmen, Jahresonderzahlung
- 30 Tage Urlaub (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche), 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage
- betriebliche Altersvorsorge

Voraussetzungen für eine Einstellung sind die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5, § 30 a, § 31 BZRG sowie der Nachweis der Masernschutzimpfung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 3. Mai 2024** an das Gemeindeamt Lohmen, Hauptamt, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen oder per E-Mail an [gemeindeamt@lohmen-sachsen.de](mailto:gemeindeamt@lohmen-sachsen.de).

Die Gemeinde Lohmen fördert die Einstellung von Frauen gemäß Gleichstellungsgesetz. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Mit der Zusendung der Unterlagen erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert werden dürfen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre Unterlagen datenschutzkonform vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren sowie Fahrtkosten werden nicht übernommen.

Aus Kostengründen erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

#### Wir bitten um Beachtung!

#### Gratulation der Bürgermeisterin Silke Großmann zu Geburtstagen und Ehejubiläen

Bürgermeisterin Silke Großmann gratuliert zu „runden Geburtstagen“ (90, 95, 100 Jahre) und zu Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit). Fällt das Jubiläum auf ein Wochenende bzw. Feiertag, erfolgt ein späterer Besuch nach Vereinbarung.

#### Achtung:

Da die Daten von Ehejubiläen oftmals nicht bekannt sind, ergeht hiermit folgende Bitte: Falls Sie wünschen, dass die Bürgermeisterin Ihnen bzw. Ihren Angehörigen zu den Jubiläen gratuliert, bitten wir Sie, uns diesen Termin rechtzeitig anzuzeigen.

Sollten Sie jedoch im Melderegister einen von Ihnen gewünschten „Sperrvermerk“ zur Weitergabe von Geburts- und Ehedaten haben, erfolgt generell **kein** Besuch zum Jubiläum.

#### Kontakt:

Sekretariat – Telefon: 03501 581040 oder  
Einwohnermeldeamt – Telefon: 03501 581029  
E-Mail: [gemeindeamt@lohmen-sachsen.de](mailto:gemeindeamt@lohmen-sachsen.de)

Vielen Dank für Ihr Verständnis.  
Gemeinde Lohmen

## Standesamt



**Glück gibt's nur in Gemeinsamkeit.  
Erfülltes Leben, stets zu zweit.  
Nach sechs Jahrzehnten ist man reich.  
Die Hochzeit Diamanten gleich.**

**21.03.2024 – 60. Hochzeitstag**

*Monika und Armin Reichelt*

*Bürgermeisterin Silke Großmann gratulierte herzlich,  
überreichte einen Blumengruß und wünschte weiterhin  
viele gemeinsame Jahre.*

*„Wo man Liebe aussät, da wächst Freude empör.“  
(William Shakespeare)*



#### Wir haben „JA“ gesagt

#### Auf der Bastei haben geheiratet am:

06.04.2024 Benjamin Engelmann und Franziska Jahr  
mit Frida aus Markranstädt

*Wir gratulieren recht herzlich zur Eheschließung  
und wünschen dem Paar alles Liebe und Gute,  
mögen gegenseitiges Vertrauen  
und Achtung sie stets begleiten  
in guten und in schwierigen Zeiten.*



**Gesucht. Gefunden. Sammlerstücke.**

private Kleinanzeigen

Jetzt online buchen:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



## Unsere neuen Erdenbürger!



Um das „Begrüßungsgeld“ der Gemeinde Lohmen überreichen zu können, haben Bürgermeisterin Silke Großmann und Frau Sylvia Pietsch, Leiterin der Lohmener Kinderkrippe „Krümelkiste“, die neuen Erdenbürger begrüßt.

Damit die jungen Eltern unsere schöne Kinderkrippe kennenlernen, nutzten sie den Anlass und haben in die Kinderkrippe „Krümelkiste“ geladen.

Nachdem Frau Großmann über Lohmen und alle Kindereinrichtungen informierte, stellte Frau Pietsch die Kinderkrippe vor. Anschließend hatten die Eltern die Gelegenheit, sich u. a. mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen, mit anderen frischgebackenen Eltern auszutauschen oder sich einfach nur etwas Zeit zu gönnen. Frau Pietsch und ihr Team führten durch das Haus, informierten von der Eingewöhnung bis zum Tagesablauf und beantworteten alle anstehenden Fragen.



Kind: Arno Werner Adler, geboren am 12.01.2024  
Eltern: Kai und Nicole Adler  
Bruder: Bruno Adler



Name des Kindes: Lukas Reichelt  
geboren am 10.02.2024 in Pirna  
Eltern: Sandy Reichelt, Oliver Peidl  
Wohnort: Uttewalde



Levi Mühlbach, geboren am 04.03.2024

Vielen Dank an die Eltern, dass sie sich die Zeit genommen haben, an Frau Pietsch und ihr Team für den liebevollen Empfang und alle Erklärungen sowie Frau Jekel für die Organisation.

## Einwohnermeldeamt

### Personalausweise

werden nur ausgegeben, wenn die Bürgerinnen und Bürger bestätigen, **den PIN-Brief erhalten** zu haben.

Am Dienstag, dem 14.05.2024 bleibt das Einwohnermeldeamt in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme geschlossen.

### Verstorben sind am

23.03.2024 Hildegard Burkhardt geb. Zilt, 82 Jahre  
25.03.2024 Günter Hartmann, 68 Jahre

## Touristinformation

### Wichtige Mitteilungen der Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen

Die **Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen** ist ab diesem Monat **offizielle Vorverkaufsstelle** für die beliebte **Kleinkunsthöhle Q24 in Pirna**. Dadurch bieten wir allen Einwohnern und Gästen die Möglichkeit, Karten für alle Veranstaltungen bei uns in der Touristinfo zu erwerben.

Sie können aus einem vielfältigen Programm von Kabarett, Lesungen, Konzerten aller Genres, Reiseberichten bis hin zu Kinderveranstaltungen wählen. Flyer mit den monatlichen Vorstellungen liegen bei uns aus.

Wir freuen uns auf Ihre Buchungen!

Bitte beachten Sie außerdem unsere Saisonöffnungszeiten:

Mo. – Fr. 9 - 12 und 13 - 17 Uhr  
Sa. 9 - 14 Uhr

Gern können Sie uns die Freimeldung Ihrer Ferienquartiere per E-Mail mitteilen. Dann sind wir bei Anfragen auch im Hinblick auf die kommenden Feiertage sofort aussagefähig.

## Kämmerei

### Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte. Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.  
Ansprechpartnerin: Nadine Leube  
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen  
Email: [finanzen@lohmen-sachsen.de](mailto:finanzen@lohmen-sachsen.de), Tel.: 03501 581034

Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. Vermessungskosten sowie Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

### Baugrundstücke / Bebaute Grundstücke

#### Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen

Bebauungsplan, Flächengrößen individuell  
Keine Wohnbebauung möglich!!



## Bauamt

### Das Bauamt informiert über die Bauvorhaben Schutzplanken Richard-Wagner-Straße und Rondell Grundschule:

Auf der Richard-Wagner-Straße musste leider festgestellt werden, dass die Schutzplanken aus Holz morsch wurden. Daher wurde aus Gründen der Verkehrssicherung eine Auswechslung vorgenommen. Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohmen entschied sich in seiner Sitzung vom 07.03.2024 für Leitplanken aus Stahl, da diese einen deutlich geringeren Wartungsaufwand beinhalten und eine längere Haltbarkeit aufweisen.

Die Firma Wagner Montagen begann mit den Arbeiten am 05.04.2024 und beendete diese am 10.04.2024 mit dem Anbau der Kopfstücke.

Am Dienstag, den 02.04.2024 wurde mit dem Abriss und den Verfüllarbeiten der alten Kläranlage am Rondell auf dem Schulgelände durch die Firma Strabag begonnen. Diese Arbeiten wurden mit dem Aufbringen des Mutterbodens zum 04.04.2024 abgeschlossen (siehe Foto). Ein besonderer Dank gilt unseren beiden Hausmeistern, welche das Einsähen der Fläche mit Grassamen übernommen haben.



Foto: Andreas Schlesinger

## Bibliothek

### Bibliothek im Schloß Lohmen

Tel.: 03501 581026 | Mail: bibliothek@lohmen-sachsen.de

#### Öffnungszeiten

##### Bibliothek im Schloß

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

##### Kinderbibliothek in der Schule

Mittwoch: 12:30 – 14:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

#### Liebe Kinder,

während der Ferien bleibt die Kinderbibliothek geschlossen. Schaut doch dafür mal in der Bibliothek im Schloß vorbei.

#### LESEN|HÖREN|SEHEN

##### Benutzergebühren:

Kinder: 2,50 € / Jahr

Erwachsene: 5,00 € / Jahr

**LESEN als Geschenk** – Verschenken Sie doch einmal einen Gutschein für ein Jahr Bibliotheksbenutzung.

Nähere Informationen in der Bibliothek und im Internet unter [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de)

Bitte beachten:

In der Woche vom 13.05. bis 17.05.2024 muss die Bibliothek leider geschlossen bleiben.

**„Lesestart 1–2–3“ ist ein bundesweites Programm zur frühen Sprach- und Leseförderung. Es wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert und von der Stiftung Lesen durchgeführt.**



### Hurra, die neuen Lesestart-Sets sind da!

Seit vielen Jahren beteiligen sich die Kinderarztpraxis Lohmen und die Bibliothek Lohmen am Programm Lesestart. Während die Kinderarztpraxis das Set für die einjährigen (bzw. zweijährigen) Kinder bereithält, werden die Dreijährigen und ihre Eltern in der Bibliothek mit einem altersgerechten Bilderbuch, Informationen für die Eltern mit Alltagstipps zum Vorlesen und Erzählen sowie einer kleinen Stofftasche überrascht. (Solange der Vorrat reicht.)

## Kindertagesstätten

### Krümelkiste

#### Was ist denn bei den Krümeln los?

Liebe Frau Wenzel,

Ihr Ruhestand ist mit Sicherheit kein Stillstand.



Wenn Ihr Wecker für den nächsten Arbeitstag nicht mehr gestellt werden muss, wenn das Wochenende für Sie nicht mehr zwei, sondern beliebig viele Tage hat, wenn Sie den ganzen Tag machen können, was Sie wollen, wenn Sie nicht mehr über die Verantwortung im Beruf nachdenken müssen ...

Dann hat das Leben für Sie längst einen neuen Rahmen gestrickt.

Füllen Sie bitte diesen Rahmen mit einzigartigen Momenten und vielen glücklichen Tagen Ihres Ruhestandes.

Wir wünschen Ihnen von ganzen Herzen eine lange, erfüllte und gesunde Zeit im wohlverdienten Ruhestand. Wir bedanken uns für Ihre leidenschaftliche und wertvolle Arbeit in unserer Kinderkrippe Krümelkiste, die sagenhaft 43 Jahre betrug.

Herzlichst

Sylvia Pietsch und die Mädels aus der Kinderkrippe

### Storchennest & Außenstelle Zugvögel

#### Kuchenbasar zum Ostermarkt 16. März 2024

In diesem Jahr bot sich für die KiTa erstmals die Möglichkeit, den Kuchenbasar zum Ostermarkt im Erbgericht auszurichten. Fleißige Eltern und Erzieherinnen unterstützten uns mit tollen Backkreationen - unglaublich was Ihr da gezaubert habt! Von Apfelstreusel- bis Zupfkuchen war alles dabei und das Feedback war einstimmig: sehr lecker! Danke an alle Besucher/Spender, die Einnahmen kommen komplett der KiTa Storchennest und Außenstelle Zugvögel zugute.



Außer dem Kuchenangebot hatten sich noch zwei Mamas zum Kinderschminken gefunden, was stets für große Begeisterung sorgt. Ausreichend Glitzer und Nagellack brachten Kinder-Augen zum leuchten.

Herzlichen Dank an alle großen und kleinen helfenden Hände vor Ort, unseren lieben Schmink-Feen, den Erzieherinnen der KiTa für die Organisation vor und hinter den Kulissen sowie Ingo Funke und seinem tollen Team vom Erbgericht, danke für die Bereitstellung von

Kaffee und den Räumlichkeiten und dass wir so frei bei Euch agieren durften.

Einen ganz besonderen Dank an all die lieben Eltern und Erzieherinnen die uns Kuchen gespendet haben - ohne Euch wäre das so nicht möglich gewesen!

Für den Elternrat der KiTa Storchennest und Außenstelle Zugvögel

Julia John  
stellv. Vorsitzende



## Grundschule



### Öffnungszeiten des Sekretariats der Grundschule Lohmen

**Montag – Freitag  
07:00 – 09:00 Uhr**

In dieser Zeit erreichen Sie Frau Jacob im Schulsekretariat wie gewohnt persönlich sowie telefonisch unter der Rufnummer **03501 581070**.

**Für dringende Anliegen ist vor 07.00 Uhr ein Anrufbeantworter geschaltet.** Dieser wird zukünftig täglich außerhalb der Sprechzeiten zur Verfügung stehen.

Sie können Ihr Anliegen auch per E-Mail an die Grundschule senden, dazu nutzen Sie bitte folgende NEUE EMAILADRESSE: [grundschule@lohmen-sachsen.de](mailto:grundschule@lohmen-sachsen.de)

Die Lehrkräfte erreichen Sie wie bisher über die Rufnummer 03501 581075 in der Zeit von 07.00 bis 12:00 Uhr.

### Wolkengeschichten

Wolken laden zum Träumen und Fantasieren ein. Die Kinder der Klasse 3 haben sich Wolkengeschichten ausgedacht. Diese drei möchten sie Ihnen vorstellen:

#### Eine graue Wolke

Es war einmal eine kleine Wolke zusammen mit vielen anderen kleinen Wolken. Nach und nach wurden alle Wölkchen schwerer und anstatt weiß zu sein, wurden sie grau. Alle redeten wild durcheinander. „Ich bin die größte Wolke hier!“ „Nein ich!“ „Stimmt doch gar nicht!“ Bis eine große, große Wolke auftauchte und laut sagte: „Seid alle ruhig! Ihr wisst, heute Abend werdet ihr regnen, um Punkt 20.00 Uhr!“ Nun spielten die Wölkchen bis 19.59 Uhr. Dann mussten sie los. Vorbei an der Presse. Dort wurden sie zu runden Wolken klein gepresst. Unten im Essensaal, wo aber nur Wasser getrunken wird, weil festes Essen sonst gleich rausfallen würde. Nun nach links in die Halle. Alle gingen auf ihre Plätze und sangen ein Wolkenlied. Danach wurden alle Namen der kleinen Wölkchen aufgerufen: „Wolkenpuh, Wölkchenmarie, Windsuse, ...“, schallte es in der Halle. Schließlich war Wölkchenrose dran. Sie war sehr schüchtern und probierte die ganze Zeit wenigstens einen einzigen Tropfen raus zu pressen, aber es kam nichts. Sie sollte sich wieder hinsetzen und schämte sich sehr. Alle Wolken waren wieder weiß, außer Wölkchenrose, die war immer noch grau. Während die anderen Wolken schon rausgelassen wurden, musste sie ganz alleine in einem Schlafzimmer schlafen. In der Nacht träumte Wölkchenrose von vielen kleinen Schafen, die über den Zaun sprangen. Als sie aufwachte, sah sie, dass ihr Bett ganz nass war und sie weiß. Sie sprang vor Freude auf und flog zu der Wolkenchefin. Nun zeigte sie sich von allen Seiten. Die Chefin sagte verdutzt: „Wölkchenrose! Warum nicht gleich so? Und jetzt aber schnell, geh und hol die anderen ein!“

Emilia, Kl. 3

#### Eine Wolke, die eine Weltreise machte

Es war einmal eine Wolke, sie hieß Freddy und sah aus wie ein Hund. Er wollte unbedingt eine Weltreise machen und das tat er auch. Auf seiner Weltreise sah er eine Gewitterwolke und fragte: „Wieso machst du Gewitter?“ Daraufhin sagte die Gewitterwolke: „Gewitterwolken machen nun mal Gewitter.“ Freddy flog weiter über den schiefen Turm von Pisa und über den Eiffelturm, er flog immer weiter und weiter und wenn er sich nicht aufgelöst hat, dann sehen wir ihn noch heute.

Henrik, Kl. 3

#### Trudi findet einen Freund

Die kleine Wolke Trudi flog mal wieder langsam mit seinem Vater. Doch plötzlich ein Windstoß! Trudi sah gerade noch aus wie



eine Ente. Aber dann sah er aus wie ein Herz. Doch wo steckt Trudis Vater? Trudi hatte etwas Angst. Genau in diesem Moment kam eine leise etwas quietschige Stimme von hinten und sagte: „Hallo, wer bist du?“ Trudi drehte sich langsam um und sagte mit einer etwas stotterigen Stimme: „Ich bin Trudi. Und wer bist du?“ Die etwas dicke Wolke sagte: „Ich heiße Wollli und ich finde meine Mama nicht und ich brauche Hilfe, sie zu finden.“ Da fragt Trudi: „Ob Wollis Mama wegen dem sehr heftigen Windstoß weggeweht wurde?“ Wollli sagte traurig: „Ja.“ Da sagte Trudi schnell: „Mein Papa wurde auch weggeweht.“ Wollli fragte Trudi: „Wollen wir zusammen unsere Eltern suchen?“ „Ja!“, rief Wollli. Und sie gingen los. Trudi erzählte viele Witze und Wollli stellte abwechselnd Fragen. Auf einmal sagte Trudi: „Willst du mein Freund sein?“ Darauf hin sagte Wollli: „Ja, sehr gerne.“ Fröhlich flogen beide weiter. Plötzlich rief eine Stimme von hinten: „Wollli, mein Schatz, ich bin so froh, dich zu sehen, du hattest bestimmt solche Angst.“ Wollli drehte sich um und rief ganz laut: „Mama!“ Da sah Trudi auf einmal seinen Vater und rief: „Papa, du bist wieder da.“

Alle freuten sich, wieder zusammen zu sein. Wollli und Trudi spielten fast jeden Tag zusammen.

Und wenn sie nicht irgendwo anders sind, dann sehen wir sie heute.

Olivia, Kl. 3

— Anzeige(n) —

### Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft Lohmen eG

am **Mittwoch, 12.06.2024** in **01847 Lohmen, Kastanienallee 4**  
(vormals Kochi's Bistro), **Beginn 18:30 Uhr, Einlass 18:00 Uhr**

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des zusammengefassten Prüfungsergebnisses über die gesetzliche Prüfung für das Geschäftsjahr 2022  
Der Prüfungsbericht liegt zu den üblichen Geschäftszeiten im Büro der Genossenschaft zur Einsichtnahme aus.
3. Beratung der Mitgliederversammlung zum zusammengefassten Prüfungsergebnis über die gesetzliche Prüfung für das Geschäftsjahr 2022.
4. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023, Bericht des Vorstandes über den Verlauf des Geschäftsjahres.
5. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2023 einschließlich Bemerkungen und Bericht über seine Tätigkeit. Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2023 sowie Bericht des Aufsichtsrates liegen entsprechend § 39 unserer Satzung ab 22.05.2024 zu den üblichen Geschäftszeiten im Büro der Genossenschaft zur Einsicht aus.
6. Diskussion zur Tagesordnung Punkt 4 und 5
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2023. Der Jahresabschluss wurde mit Zuschreibung des Überschusses in die gesetzliche und andere Ergebnissrücklagen, ohne Gewinnverteilung, aufgestellt.
8. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
10. Wahlen zum Aufsichtsrat Frau Brit Lohse scheidet fristgerecht aus dem Aufsichtsrat aus und stellt sich der Wiederwahl. Weitere Kandidaten melden sich bitte im Büro der Genossenschaft.
11. Sonstiges
12. Schlusswort und Verabschiedung

**Brit Lohse**

**Aufsichtsratsvorsitzende**

Lohmen, 16.04.2024



## Gemeindefeuerwehr



**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
LOHMEN e.V.**

## Einladung zum Frühshoppen am Sonntag, den 26. Mai 2024 vor dem Gerätehaus der Feuerwehr Lohmen

**Musikalische Unterhaltung durch das  
Schalmeiorchester Polenz**  
**Für das leibliche Wohl unserer Gäste ist gesorgt!**  
**Beginn: 10 Uhr**

*Himmelfahrtsrast am Gerätehaus*

*Donnerstag, 09. Mai 2024*

*mit Bier vom Fass  
und traditioneller Küche!*



*Beginn: 9 Uhr*

## Kirchennachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

Philippuskirchgemeinde Lohmen  
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen  
Tel.-Nr.: 03501 588 032  
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de  
Homepage: www.kirche-lohmen.info



**Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten  
in die Kirche Lohmen ein!**

**Sonntag 28. April 2024**

10:00 Uhr Gottesdienst mit der Gottesdienstgruppe  
in Stürza

**Sonntag 05. Mai 2024**

09:00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag 09. Mai 2024**

10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst auf dem Röllighof  
in Heeselicht

**Pfingstsonntag 19. Mai 2024**

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlfeier,  
Kindergottesdienst

**Pfingstmontag 20. Mai 2024**

10:00 Uhr Regionalgottesdienst im Schlosspark Graupa

**Sonntag 26. Mai 2024**

09:00 Uhr Gottesdienst



### Konzerte

**Samstag, 4. Mai um 18.00 Uhr** in der Lohmener Kirche

The Gregorian Voices

**Sonntag, 5. Mai um 15.00 Uhr**

in der Radfahrerkerche Stadt Wehlen

Jahreskonzert der Chorgemeinschaft Dohna/Wehlen

**Samstag, 11. Mai um 17.00 Uhr** in der Radfahrerkerche Stadt Wehlen

Chorkonzert mit dem Madrigalchor Weimar

### Sommermusiken 2024 in der Radfahrerkerche Stadt Wehlen

Auch im Jahre 2024 wird es wieder ein umfangreiches Konzertprogramm in Rahmen der Reihe „Sommermusiken in der Kirche Stadt Wehlen“ geben.

Bitte informieren Sie sich auch jeweils aktuell z.B. auf unserer Internetseite [www.radfahrerkerche-wehlen.de](http://www.radfahrerkerche-wehlen.de).

Die **1. Sommermusik 2024** wird das Jahreskonzert der **Chorgemeinschaft Dohna/Stadt Wehlen** sein. Es findet am **Sonntag, dem 5.5.2024 um 15.00 Uhr** statt.

Unter der Leitung von Gernot Jerxsen singt der Chor für Sie zum Thema „**Verleih uns Frieden**“.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Am **Sonnabend, dem 11.5.2024 um 17.00 Uhr** beginnt dann bereits die **2. Sommermusik**. Lassen Sie sich bei diesem Konzert vom **Madrigalchor Weimar** unter der Leitung von Annett Fischer verzaubern...

Näheres finden Sie auch unter [www.madrigalchor-weimar.de](http://www.madrigalchor-weimar.de). Auch hier ist der Eintritt frei und es wird um eine Spende gebeten.

Wir möchte Sie auch nochmals auf die **Ausstellung „Bilder aus der wunderbaren Sächsischen Schweiz“** von **Dr. Monika Beier** in der Radfahrerkerche hinweisen.

Die Ausstellung ist geöffnet vom 29.3. bis 31.5.2024, täglich von 12.00 bis 17.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Philippuskirchgemeinde Lohmen  
Projektgruppe Radfahrerkerche Stadt Wehlen



## Sommermusiken in der Radfahrerkerche Stadt Wehlen



**Sonntag, 05. Mai 2024,  
15.00 Uhr**

# Jahreskonzert der Chorgemeinschaft Dohna / Stadt Wehlen

## „Verleih uns Frieden“

**Leitung: Gernot Jerxsen**

**Der Eintritt ist frei, um eine Spende  
wird gebeten.**



IMPRESSUM

#### Der „Bastei-Anzeiger“

Das Amtsblatt der Gemeinde erscheint monatlich, jeweils freitags am Ende des Monats.

- Herausgeber:  
Gemeinde Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel. (03535) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Lohmen

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

LINUS WITTICH  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**0171 3147542**

[matthias.riedel@wittich-herzberg.de](mailto:matthias.riedel@wittich-herzberg.de)

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



# Trinkwasserzweckverband „Bastei“

## Informationen des Trinkwasserzweckverbandes



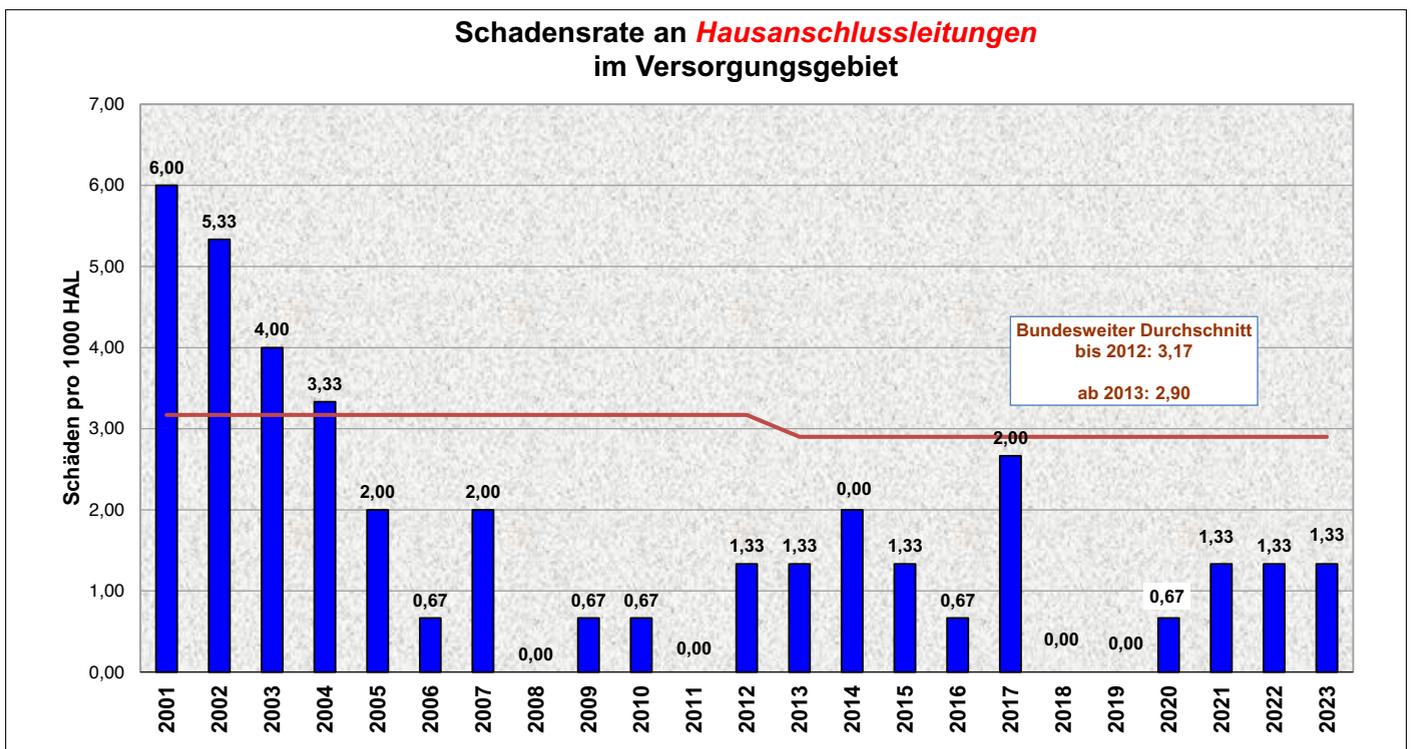
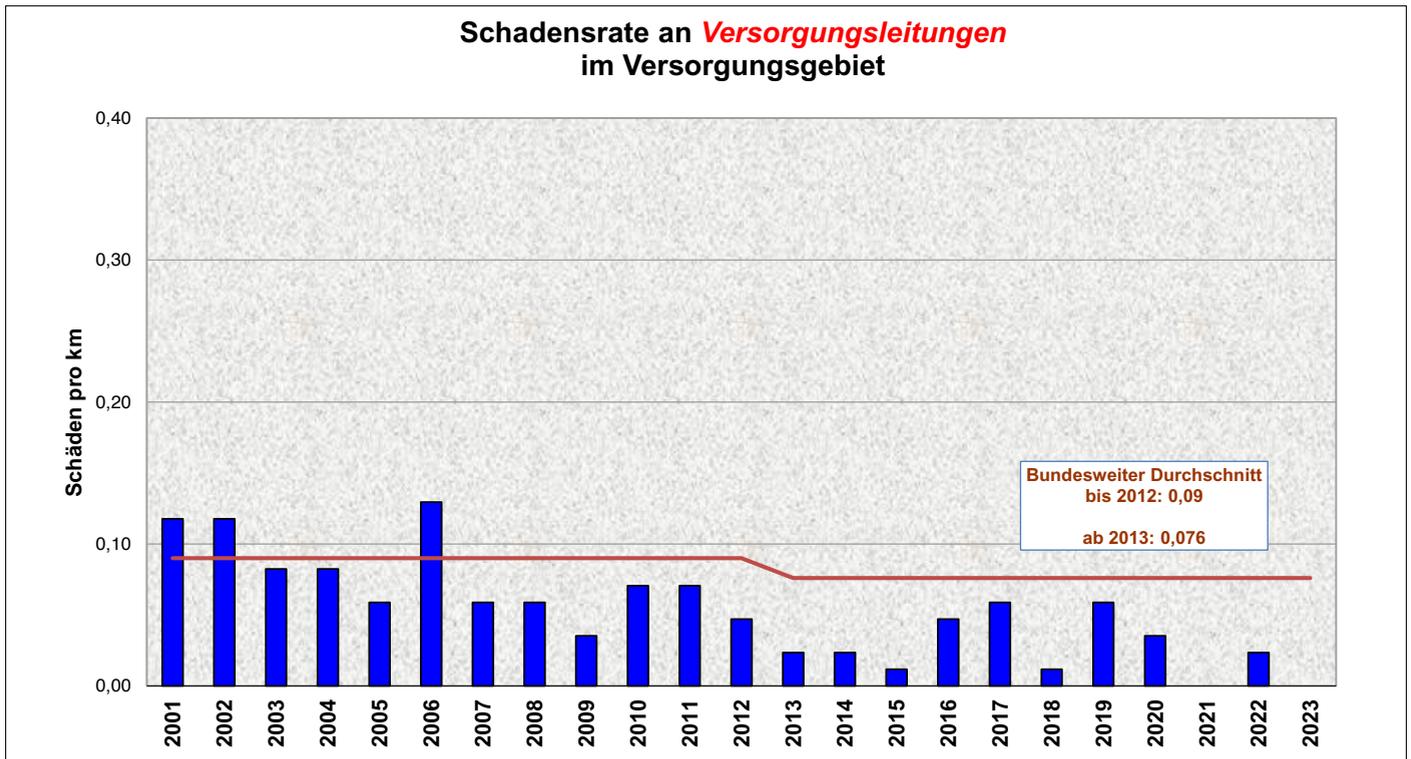
### Jahresbericht 2023

#### Der Wasserverbrauch im Verbandsgebiet

Der durchschnittliche Wassergebrauch im Versorgungsgebiet lag im Jahr 2023 bei ca. 101 Litern pro Einwohner und Tag. Zum Vergleich: Der durchschnittliche Wert für den Wassergebrauch in Deutschland beträgt etwa 125 l/E\*d.

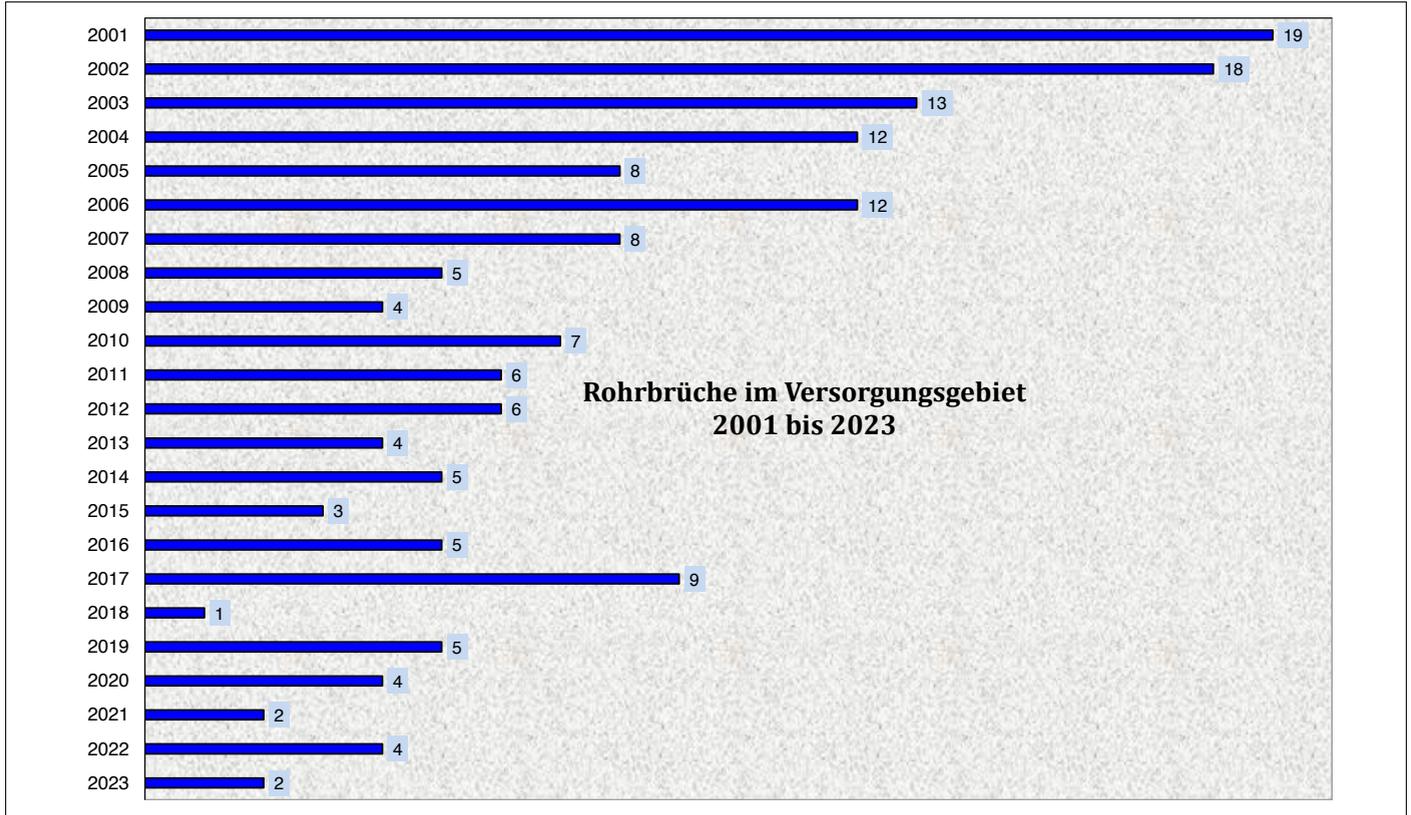
#### Havarien und Rohrbrüche

Für Schadensraten in Rohrnetzen (Versorgungs- und Hausanschlussleitungen) wurde vom Deutschen Verband des Gas- und Wasserfaches für die Bundesrepublik anhand einer Schadenstatistik ein mittlerer Wert von 0,076 Schäden pro Kilometer und Jahr für Versorgungsleitungen und von 2,90 Schäden pro 1.000 Anschlüsse und Jahr für Hausanschlussleitungen ermittelt. Die Schadensraten im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes lassen sich als sehr niedrig einzustufen (2021 und 2023 keine Schäden an Hauptleitungen). Dies ist auf die fortgeschrittene Erneuerung des Rohrnetzes und die damit verbundene Ablösung alter Leitungen zurückzuführen.





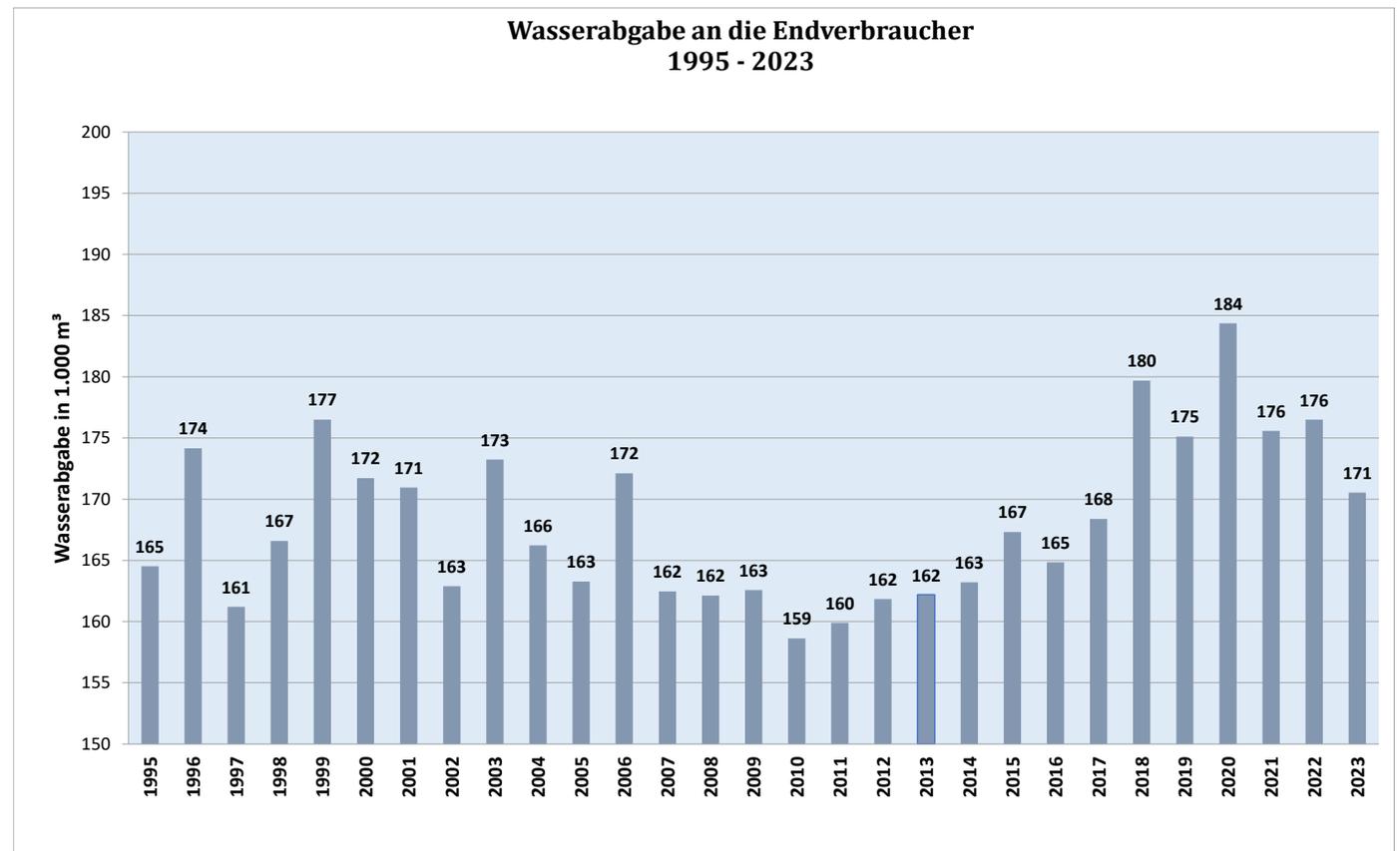
Der gute Allgemeinzustand des Rohrnetzes lässt sich auch an der stark zurückgegangenen Anzahl der Rohrbrüche erkennen. Wie im nachfolgenden Diagramm ersichtlich, wurde mit zwei Schadensfällen insgesamt der im Regelwerk genannte Wert von 7 – 8 Schäden pro Jahr bei vergleichbaren Rohrnetzen deutlich unterschritten, es kann hier von einer niedrigen Schadensrate gesprochen werden.



**Wasserabgabe und Wasserverluste**

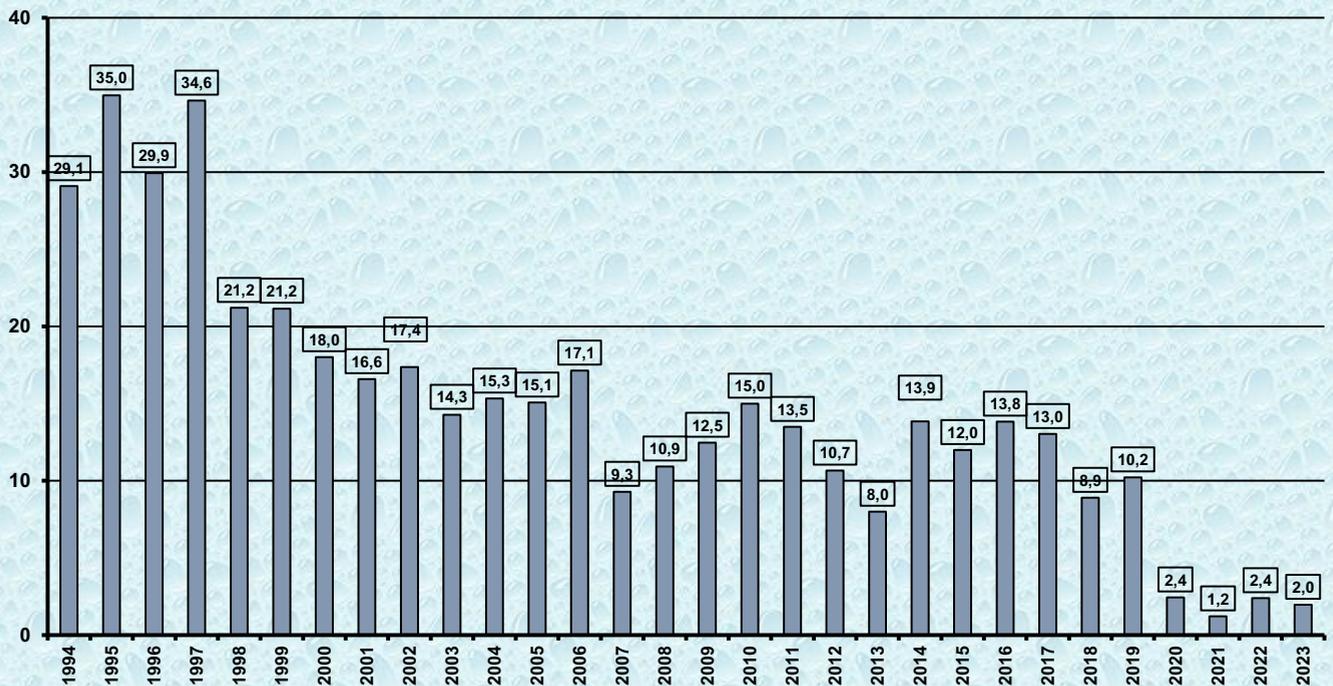
Die Gemeinden Lohmen und Stadt Wehlen (ohne Pötzscha) erhalten ihr gesamtes Trinkwasser aus dem Wasserwerk „An der Scheibe“ in Lohmen. Im Jahr 2023 wurden im Wasserwerk „An der Scheibe“ ca. 174.000 m<sup>3</sup> Rohwasser gefördert und aufbereitet, an die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet wurden 170.534 m<sup>3</sup> Trinkwasser abgegeben.

Bedingt durch Eigenverbrauch (Wasseraufbereitung, Rohrnetzspülung,...) sowie durch Verluste im Rohrnetz entsteht eine Differenz zwischen der geförderten Rohwassermenge und der an die Nutzer abgegebenen Menge. Diese Wasserverluste lassen sich in tatsächliche Verluste (Leckagen, Havarien) sowie scheinbare Verluste (Fehlanzeigen der Messgeräte, Fehlablesungen, unkontrollierte Entnahmen) einteilen.





**Wasserverluste in den Jahren 1994 bis 2023**  
[in % der geförderten Wassermenge]



Mitte der 90er-Jahre lagen die Wasserverluste noch bei etwa 30%. Mit den ersten umfassenden Leitungserneuerungen konnte bereits eine Reduzierung auf ca. 20% und ab etwa 2003 auf ca. 10-15% erreicht werden. Seit dem Jahr 2020 belaufen sich die Rohrnetzverluste auf nur noch ca. 2,0%

**Baugeschehen 2023**

Erneuerung der Trinkwasserleitung auf der Pirnaer Straße in Lohmen

Ende des Jahres 2022 wurde in einer gemeinsamen Baumaßnahme mit der Sachsenenergie mit der Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Pirnaer Straße in Lohmen begonnen. Die Fertigstellung erfolgte dann im Frühjahr 2023. Insgesamt wurde hier auf einem Abschnitt von ca. 260 m Länge die alte Stahlleitung gegen eine Kunststoffleitung ausgetauscht und in den Straßenbereich umverlegt.

Erneuerung Straßenkappen auf der Basteistraße in Lohmen

Während der Sommerferien wurde die Staatsstraße S 165 (Basteistraße) durch Lohmen komplett gesperrt. In zwei Abschnitten erfolgte hier die Erneuerung der Asphaltdecke durch die Firma P + S GmbH im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Sachsen. In diesem Zusammenhang wurden sämtliche Straßenkappen für Hydranten, Schieber und Hausanschlüsse, insgesamt 142 Stück, erneuert.

Neuanschlüsse

Im Jahr 2023 wurden 8 Grundstücke neu an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen (7 in Lohmen, 1 in Stadt Wehlen).

**Alles aus einer Hand!**

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: [agentur.herzberg@wittich.de](mailto:agentur.herzberg@wittich.de)

**Servietten**

**Bierdeckel**

**Roll-Up's**

**Banner**

**Schirme**

## Vereinsleben



### FSV 1923 Lohmen e. V.

#### **Jahreshauptversammlung 15. März 2024**

Am Freitag vergangene Woche erwarteten wir als Vorstand unsere Mitglieder zur Jahreshauptversammlung im Erbgericht. Wir freuten uns über die Teilnahme von 61 Mitgliedern und 3 Gästen, u.a. unsere Bürgermeisterin, Frau Silke Großmann.

Neben dem Abschlussbericht des Finanzjahres 2023 und dem Plan für 2024 gab es noch zwei große Diskussionsthemen: 1. Finanzierung eines Sanitärgebäudes auf dem Rasenplatz und 2. die stufenweise Anhebung des Grund-Mitgliedsbeitrages ab 01.04.2024 und 01.01.2025 um mtl. 1,00 €.

Beim ersten Thema gab es viel (Er-)Klärungsbedarf. Nicht nur seitens des Vereins, auch Frau Großmann musste Rede und Antwort stehen. Am Schluss genehmigte uns die Mehrheit der anwesenden Mitglieder 30.000,00 € Vereins-Eigenkapital für einen möglichen Bau zurückzustellen.

Der stufenweisen Erhöhung des Grundbeitrages von derzeit jährlich 72,00 € auf 84,00 € in diesem Jahr (anteilig ab 01.04.2024) und auf 96,00 € ab 01.01.2025 wurde nach zwei Anfragen mehrheitlich zugestimmt.

Großes Thema waren auch die stetig steigenden Kosten bei Sporthalle und Rasenplatz. Da hier die Gemeinde nicht mehr wie in den letzten Jahren finanziell unterstützen kann, bleiben wir als Verein auf dem Großteil der Kosten sitzen und müssen daher den Gürtel viel enger schnallen als uns lieb ist.

Schließlich bedanken wir uns bei den Mitgliedern, die sich die Zeit genommen haben, um an der Versammlung teilzunehmen. Denkt bitte immer daran, auch wir tun diese Arbeit ehrenamtlich und sind auf Euren Input, Eure Ideen und Eure Unterstützung angewiesen.

Somit verbleiben wir bis zur nächsten JHV 2025, bei der dann wieder eine Vorstandswahl ansteht, mit sportlichen Grüßen!

*Euer Vorstand*

### Neuer Sponsor



**Der FSV 1923 Lohmen e. V. kann die Bio Bäckerei Spiegelhauer ab sofort zu seinen neuen Sponsoren zählen.**

**Mit einer Bandenwerbung unterstützt die Bäckerei unseren Verein.**

**Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit.**



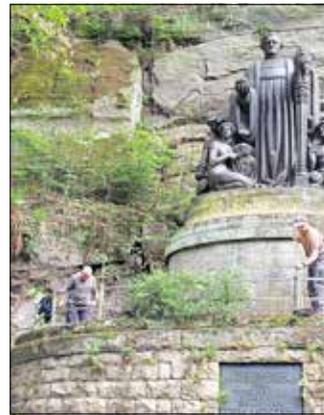
### Heimatverein Mühlisdorf e. V.



#### **Frühjahrsputz**

Die Mitglieder des Heimatvereins Mühlisdorf e.V. und die Mühlisdorfer haben mehrmals geputzt in diesem Jahr.

Am 09.03.2024 wurde das Vereinshaus im ersten Frühjahrsputz sehr gründlich gereinigt. Angefangen von den Spinnweben samt ihren Erbauern, die sich über den Winter ein Plätzchen gesucht hatten, bis zum Ausräumen aller Schränke einschließlich der Aus- und Neusortierung, den Kühlschränken, den Toiletten, dem Vorratsraum bis zu den Fenstern. Nichts blieb an seinem Ort. Die Mädels wirbelten alles durcheinander und hatten sogar männliche Unterstützung.



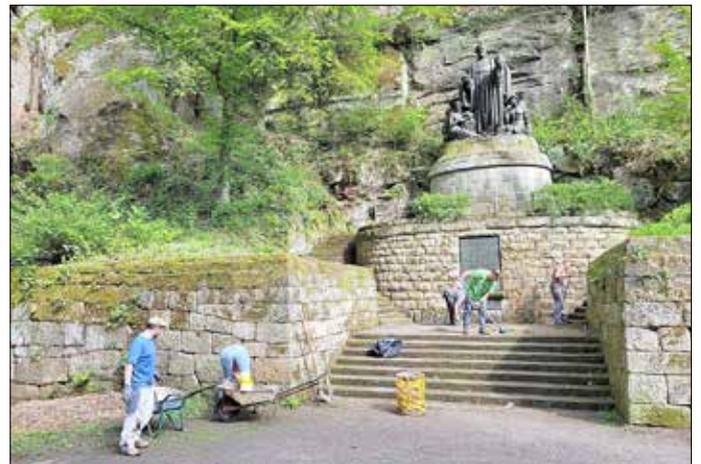
Die Straßenränder der Kirschaltee sowie das Gelände um die Antoniusbank wurde vom Müll befreit. Ist doch immer wieder erstaunlich, was manche irgendwie „vergessen“ mitzunehmen oder was „rein zufällig“ aus dem Auto fällt.

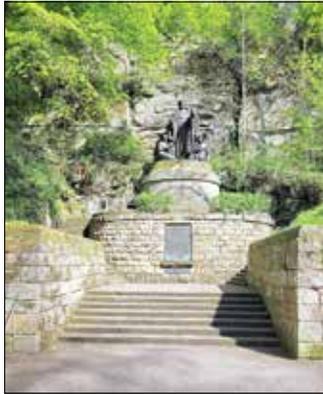
Am Sonnabend, den 13.04. wurde der Außenbereich des Vereinshauses und Verkaufstandes vom Unkraut befreit und schön gemacht. Somit erstrahlt das Vereinshaus sowie das Umfeld wieder.

Ebenso wurde unserem „Richard“ am Wagner-Denkmal das Laub von der Nase gewedelt.

Mit Schubkarre, Rechen, Schaufel, Besen, Laubfeger, Hacke und Laubsack ging es los.

Das gesamte Areal vom Durchgang der Lochmühle bis zum Wagner-Denkmal wurde geputzt.





Erstaunlicherweise ist dort fast kein Müll, dies ist wirklich zu vernachlässigen.  
In noch keinem Jahr war so viel grün schon raus und wuchs auf dem Weg.  
Der Platz an der Sandsteinbank ist nun auch wieder erkennbar. Und das ist am Ende der Lohn. Sieht doch toll aus, oder?  
Vielen Dank an alle, die sich die Zeit genommen haben, um unsere Heimat wieder ein Stück schöner zu machen.

## Heimatverein Uttewalde e. V.

### Der Ortseingang von Uttewalde blüht auf!

Kommt man nach Uttewalde, wird man von einem Bruno Barthel Rondell im neuen Glanz empfangen.



Nach aufwendigen Arbeiten:

- Erde ausgraben
- Wurzeln der Ackerdistel entfernen
- Vlies auslegen
- Erde erneuern
- neu bepflanzen

ist das Rondell ein schöner Blickfang geworden. 53 ehrenamtliche Stunden waren dafür notwendig.

Es wurden Patenschaften zur Pflege übernommen. Familie Zilt, Simone Roth und Familie Frenzel sorgen dafür, dass das Rondell alle Besucher, Touristen und Einwohner von Uttewalde im schönen Antlitz empfängt.

Vielen Dank an diese engagierten Blumenfreunde!

Der Heimatverein Uttewalde

### Einladung zu Himmelfahrt

Beachten Sie bitte die separate Einladung für Himmelfahrt. Ab 10 Uhr ist alles vorbereitet.



Einkehr zum  
**MÄNNERTAG**  
auf der Festwiese Mühlisdorf

Fassbier  
Bratwurst  
Kaffee  
Kuchen




### Terminankündigung

07.06.2024 Mitgliederversammlung sowie Festveranstaltung 30 Jahre Heimatverein Mühlisdorf e.V. und 55. Kinder- und Ortsfest  
08. – 09.06.2024 55. Kinder- und Ortsfest – Programm folgt im nächsten Basteianzeiger

Freundliche Grüße

Silke Großmann

Vorsitzende Heimatverein Mühlisdorf e.V.

**Marketingkonzepte**  
Von der Idee zum Produkt.

LINUS WITTICH Medien KG



Ein Team für

Ihren Erfolg!



**Es LOHM't sich!**  
**Ein Multi-Court für alle!**  
 auf dem Hartplatz an der Schule



**Jeder Euro zählt!**

Über Crowdfunding wird das scheinbar Unmögliche möglich! Unterstützen Sie unsere Kinder und Jugendlichen in Lohmen mit einem Multi-Court für Sport und Bewegung. Gemeinsam schaffen wir einen Ort für Spiel, Teamgeist und gesunde Entwicklung, einen Ort zum Treffen und für ein faires Miteinander. Spenden Sie über 99Funken bis 01.06.2024!

**Finanzierungszeitraum:** bis zum Kindertag, am 01.06.2024  
**Finanzierungsziel:** 40.000 €  
**Projektlink:** [www.99funken.de/lohmen](http://www.99funken.de/lohmen)

**Möchtest du uns helfen?** Überweise deinen Beitrag schnellstmöglich an:

**Kontoinhaber:** 99 Funken Crowdfunding  
**IBAN:** DE64300500007060506412  
**BIC:** WELADEDXXX  
**Verwendungszweck:** P3655 - Es LOHM't sich!  
 Ein Multi-Court für alle!

**Projektinitiator:** Die Kulturspritze e.V.

Für Fragen stehen Ihnen Gemeinderat Frank Neumann und die Kulturspritze unter [die.kulturspritze.lohmen@gmail.com](mailto:die.kulturspritze.lohmen@gmail.com) sehr gern zur Verfügung.

**Helpen Sie uns, diese Chance zu verwirklichen!**

Spenden bis 01.06.2024



[www.99funken.de/lohmen](http://www.99funken.de/lohmen)

**99 FUNKEN**

Eine Initiative der Ostsächsische Sparkasse Dresden in Kooperation mit der GSD mbH.



Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

[wittich.de/gruss](http://wittich.de/gruss)

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0



## Musikschule Sächsische Schweiz

„Tag der Instrumente“, 27.04.2024 | 9:30 – 12:30 Uhr

Unter dem Motto „Sehen – Hören – Ausprobieren“ öffnen sich die Türen in der Musikschule Sächsische Schweiz in Pirna für kleine und große Musikinteressierte. Alle Angebote, vom Instrumentalunterricht mit Streich-, Blas- und Zupfinstrumenten, Klavier oder Akkordeon, bis hin zum Tanz, zur Musikalischen oder Tänzerischen Früherziehung, Gesangsausbildung und der Ensemblearbeit, werden an diesem Tag vorgestellt. Dabei sind Anfassen, Mitmachen, Ausprobieren ausdrücklich erwünscht! Im Fokus stehen an diesem Tag auch großartige Instrumente, die zu Unrecht ein „Schattendasein“ fristen. Ein Klavier, eine Gitarre oder eine Blockflöte, diese Instrumente kennt jeder. Und diese führen auch die Wunschlisten der Kinder an. Was aber wäre ein Orchester ohne Cello und Kontrabass, Horn oder Klarinette? Vielfältige Klänge können erlebt und persönlichen Favoriten entdeckt werden.

Die Musikpädagogen stehen für ausführliche Beratungsgespräche, auch betreffs der Ausbildung in den Zweigstellen Bad Schandau, Heidenau und Sebnitz/Neustadt/Stolpen, zur Verfügung. Zudem bieten junge Instrumentalisten der Musikschule unterhaltsame Proben ihres Könnens.

[www.musikschule-saechsische-schweiz.de](http://www.musikschule-saechsische-schweiz.de)

## Gogelmosch e.V.

**Go! persönlich, regional, genial, das Zukunftsportal für die Sächsische Schweiz**

Fast alle Unternehmen bewegt der Fachkräftemangel. Aber wie findet man trotzdem die richtigen Azubis und Mitarbeiter? Gleichzeitig ist die Berufswahl für die jungen Menschen ebenso schwierig: Berufsorientierung in den Schulen erleben nicht alle als hilfreich, große Berufsmessen überfordern und werden häufig von größeren, bekannten Unternehmen dominiert, die sich einen teuren Auftritt leisten können. Und schlussendlich ziehen die größeren Städte häufig junge Leute aus den ländlichen Gebieten ab, die hier aber ebenfalls dringend gebraucht werden. Wie kann es also gelingen, den Nachwuchs in der eigenen Region zu behalten und die tollen Chancen, die sich hier und gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen bieten, optimal zu präsentieren? Wie kann und muss man heute junge Menschen ansprechen, um sie vor allem auch für eine Ausbildung zu gewinnen?

Der Gogelmosch e.V. aus Stolpen hat dazu mit Fördermitteln im Rahmen der LEADER Entwicklungsstrategie (Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER)) ein Modellprojekt aus der Taufe gehoben. Umgesetzt wurde es in Zusammenarbeit mit der Dresdner Agentur diamonds network GmbH. Entstanden ist eine Online-Plattform, die nicht von der Angebotsseite, sondern von den Nutzern hergedacht wurde: digital – regional – spielerisch. Die IHK Dresden sowie weitere Fachpartner wie der Handelsverband, die Kreishandwerkerschaft Südsachsen, die Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e.V. sowie Landschaft(f) Zukunft e.V. unterstützen das Modellprojekt. Persönlicher Kontakt und Austausch mit den Unternehmen ist ebenfalls Teil des Konzepts. So findet z.B. im März das 2. Unternehmerfrühstück in Stolpen statt.

Kern des Portals ist die individuelle Suche nach dem richtigen Angebot, dem „perfect match“: und zwar über die Nähe zum Wohnort (Landkarte mit Umkreissuche), über Interessen und Vorlieben (Filtersuche) oder über ein Frage-Antwort-Spiel („Zukunfts-Navigator“). Damit haben auch kleine Unternehmen eine echte Chance, gefunden zu werden, wenn das Jobprofil zur Suche passt. Im Modellprojekt werden zunächst ausschließlich Angebote aus der Region Sächsische Schweiz in die Datenbank aufgenommen. Der Fokus liegt auf dualer Berufsausbildung und auf der Vielfalt zahlreicher kleiner und mittlerer Unternehmen. Interessierte Unternehmen, Vereine, Kommunen und Organisationen können sich bis Dezember 2024 **kostenfrei** registrieren und ihre Angebote einstellen. Inseriert werden können Praktika,

Ferienjobs, Ausbildungsstellen, Jobangebote, bis hin zu Bundesfreiwilligendiensten, Ehrenämtern und Weiterbildungen. Seit Herbst wird das Portal aktiv in den Schulen und Bildungseinrichtungen der Sächsischen Schweiz beworben. Eine Präsentation des Portals in Schulen vor den Jugendlichen bietet sich dafür hervorragend an, da auch Ferienjobs und Praktika angezeigt werden. Mit solchen Angeboten bei Veranstaltungen und Projekttagen begleitet **dein-go.de** Schulen seit Herbst 2023. Mit spielerisch, praktischen Anwendungsbeispielen können die Schüler\*innen nach passenden Ausbildungsplätzen suchen und Testbewerbungen im Portal durchführen.

Zum Beispiel war einer der ersten Schritte ein Impuls-Vortrag im September 2023 vor SchülerInnen der Klassenstufe 9 und 11 im Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Pirna. Er passte bestens ins Veranstaltungskonzept Plan B(erufe), dass die Berufswahl in Form eines Speed-Datings erleichtern soll. dein-go.de bietet dazu eine ideale Ergänzung auf digitalem Weg.

Im November 2023 fand in der Ludwig-Renn-Oberschule Stolpen zum wiederholten Mal der Berufsausbildungsparcours für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 statt, hier konnte unser Portal online erkundet werden während des Erlebnisparcours „komm auf Tour“ in Bannewitz, zu, Thema Berufswege- und Lebensplanung, waren wir mit einem Infostand vertreten.

**dein-go.de** hat sich zum Ziel gesetzt, als modernes Zukunftsportale gerade jungen Menschen den Weg in ihren Traumberuf aufzuzeigen: direkt in der eigenen Heimat. Denn die Erfahrungen zeigen, dass diese Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse häufig stabiler und langfristiger sind. Zudem profitiert auch das soziale Umfeld: die freiwillige Feuerwehr, die ihren Nachwuchs behält, der Chor im Ort, der Sportverein. Eine Ausweitung auf andere Regionen ist vorstellbar.

Viele Grüße,

Senta Degen  
Duale Studentin, Projektmitarbeiterin

**Dein-Go! persönlich, regional, genial**

[www.dein-go.de](http://www.dein-go.de)  
Gogelmosch e.V.  
Schafbergblick 1, 01833 Stolpen  
Telefon: 035973-849170  
E-Mail: [verein@gogelmoschhaus.de](mailto:verein@gogelmoschhaus.de)  
Internet: [www.gogelmoschhaus.de](http://www.gogelmoschhaus.de)

vertreten durch den Vorstand:

Heike Gestring und Isabelle Garsoffke  
Vereinsregisternummer: VR 5941 Registergericht:  
Amtsgericht Dresden USt.-Id.-Nr.: DE291586485

## Landratsamt

**Pressemitteilung**

Pressestelle  
[pressestelle@landratsamt-pirna.de](mailto:pressestelle@landratsamt-pirna.de) |  
[www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)  
Telefon: 03501 515-1110 | Mobil: 0151  
11348804



## Ein Platz zum Wachsen, ein Herz zum Lieben

**Werbekampagne soll zukünftig Suche nach Pflegefamilien unterstützen**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge macht derzeit mit einer Werbekampagne unter dem Motto „Ein Platz zum Wachsen, ein Herz zum Lieben“ auf das Thema Pflegeeltern und Pflegekinder aufmerksam, um mehr Pflegefamilien im Landkreis zu finden. Mit einer neuen visuellen Identität für das Thema so-

wie zahlreichen Informationsmaterialien für interessierte Personen will der Landkreis Menschen erreichen und ermutigen, Kindern ein neues Zuhause zu ermöglichen.

### Landkreis sucht Pflegefamilien

Das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sucht Familien, die Pflegekindern ein liebevolles Zuhause geben können. Denn aus verschiedenen Gründen sind Eltern nicht immer in der Lage, ihre Kinder im bisherigen Lebensumfeld zu betreuen. Pflegeeltern können diesen Kindern zeitlich begrenzt oder auch dauerhaft zu einem neuen Zuhause verhelfen.

„Wenn Sie sich für Kinder engagieren möchten, informieren Sie sich gern bei uns im Jugendamt zum Thema Pflegeeltern. Jedes Kind, was durch Sie als Pflegeeltern familiennah betreut werden kann, bekommt damit eine neue Chance im Leben. Pflegekinder brauchen ein sicheres Zuhause, Unterstützung, Zuverlässigkeit und Geborgenheit“, so Beigeordnete Kati Kade. In Deutschland lebten laut dem Statistischen Bundesamt Ende 2022 über 87.000 Kinder in einer Pflegefamilie. Aufgrund des großen Bedarfs werden Pflegeeltern landesweit überall händeringend gesucht.

Derzeit betreut der Pflegekinderdienst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 166 Pflegefamilien und insgesamt 209 Pflegekinder.

„Wir suchen immer die passende Pflegefamilie für das Kind, nicht das passende Kind für die Pflegefamilie“, so Beigeordnete Kati Kade.

Vollzeitpflege ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt. Es handelt sich um eine Form der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII, die in Fremdpflegefamilien, in verwandten Pflegefamilien und in Netzwerkfamilien erbracht wird.

### Sie haben Interesse daran, Pflegeeltern zu werden?

Wer überlegt, ein Kind befristet oder dauerhaft in Pflege zu nehmen, erhält beim Pflegekinderdienst des Jugendamtes zahlreiche Informationen, die über die Voraussetzungen, den Ablauf eines Pflegeverhältnisses, die finanziellen Rahmenbedingungen und die Unterstützungsangebote für Pflegeeltern aufklären. Zudem bereiten Pflegeelternschulungen auf die Aufgabe als Pflegeeltern vor. Zusätzlich werden zur bestmöglichen Unterstützung der Pflegefamilien regelmäßige Weiterbildungen, Pflegeeltern-Cafés, Pflegeelternberatung oder auch Entlastungsunterstützungen angeboten.

Neben konventionellen und gleichgeschlechtlichen Paaren können auch alleinstehende Personen Pflegekinder aufnehmen, wenn sie die Voraussetzungen

erfüllen und bereit sind, mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern des Kindes zusammenzuarbeiten.

Wer Interesse daran hat, ein Pflegekind befristet oder unbefristet in die Familie aufzunehmen, kann sich an das Jugendamt des Landratsamtes wenden.

### Kontakt:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landratsamt  
Jugendamt/Referat

Besondere Soziale Dienste und Förderung

Pflegekinderdienst

E-Mail: [pfegekinderdienst@landratsamt-pirna.de](mailto:pfegekinderdienst@landratsamt-pirna.de)

Telefon: 03501 515-2101

[www.landratsamt-pirna.de/pfegekinderdienst.html](http://www.landratsamt-pirna.de/pfegekinderdienst.html)

## Staatsbetrieb Sachsenforst

STAATSBETRIEB  
SACHSENFORST



## NationalparkZentrum Sächsische Schweiz sucht eine Saisonkraft (m/w/d) ab sofort

Das NationalparkZentrum in Bad Schandau ist für Einwohner und Gäste der Region eine wichtige Anlaufstelle für alle Fragen rund um den Nationalpark - viele Gäste nehmen an Veranstaltungen teil oder besuchen die Ausstellungen. Diese sind in der Saison täglich von 9 – 18 Uhr geöffnet.

In der Zeit vom 01.04. – 31.11.2024 wird zur Verstärkung des Teams an der Besucherinformation im NationalparkZentrum eine engagierte Mitarbeiterin / ein engagierter Mitarbeiter im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung auf 538 EUR-Basis gesucht.

### Aufgaben

- Gästeberatung zur grenzüberschreitenden Nationalparkregion und Veranstaltungen
- Verkauf von Ausstellungstickets und Shopware

### Voraussetzung

- Sprachkenntnisse in Deutsch, Tschechisch und / oder Englisch
- Gebietskenntnisse der Nationalparkregion Sächsisch-Böhmische Schweiz
- Flexibilität in der Arbeitszeit (z.B. kurzfristige Einsätze an Hochbetriebstagen)
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen

Ihre Kurzbewerbung in elektronischer Form senden Sie bitte an Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung, Fachbereich 4, An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau, Tel. +49 35022 50240, E-Mail: [nationalparkzentrum@smekul.sachsen.de](mailto:nationalparkzentrum@smekul.sachsen.de)

Informační a návštěvnícké středisko Národního parku Saské Švýcarsko v Bad Schandau je důležitým kontaktním místem pro obyvatele a hosty regionu v otázkách týkajících se národního parku. Vedle organizace akcí po veřejnost provozuje výstavu, otevřenou v sezóně denně od 9 do 18 hodin.

Pro období od 01.04. do 31.11.2024 hledá sezónní pracovní sílu na částečný úvazek ohodnocený 538 EUR měsíčně. Mezi úkoly patří: poskytování informací a rad o oblasti přeshraničního chráněného území, o akcích pro veřejnost, prodej vstupenek a drobných upomínkových předmětů. Vyžadují se: jazykové znalosti - němčina, čeština a (nebo) angličtina, dobrá znalost oblasti Saského Švýcarska a národního parku, flexibilita pracovní doby a ochota pracovat o víkendech, svátcích a dalších návštěvnícky exponovaných dnech.

Chcete-li podpořit náš tým, zašlete, prosím, svou krátkou přihlášku elektronickou poštou na: Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung, Fachbereich 4, An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau, tel. +49 35022 50240, E-mail: [nationalparkzentrum@smekul.sachsen.de](mailto:nationalparkzentrum@smekul.sachsen.de)

Nationalpark- und Forstverwaltung  
Sächsische Schweiz

Nationalpark  
Sächsische Schweiz